



Das 1x1 der Steuern

Aktuelle Informationen 2020



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung auf optimal genutzten 0,021 m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:

www.tpa-group.at/immo

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Vorwort

Was bringt die Steuerreform 2020?

Welchen Veränderungen unterlag das Steuerrecht in den vergangenen Monaten? Welche steuerlichen Bestimmungen aus den Vorjahren sind weiterhin gültig? Welche Punkte aus den Richtlinien des Finanzministeriums und der aktuellen österreichischen Rechtsprechung sind relevant für mich?

Diesen Fragen widmen wir uns – möglichst kompakt und übersichtlich – in der vorliegenden Broschüre. Am Entstehen dieses Druckwerks haben wesentlich mitgearbeitet: Helmut Beer, Christoph Harrer, Wolfgang Höfle, Barbara Kratochwil, Leopold Kühmayer, Christian Oberkleiner, Birgit Perkounig, Monika Mayer und Dieter Pock. Vielen Dank an dieser Stelle!

Diese Broschüre erscheint dieses Jahr bereits zum 26. Mal und erfreut sich ungebrochener Beliebtheit. Allerdings können diese grundlegenden Informationen eine individuelle und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Für Detailinformationen stehen Ihnen TPA Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg bei Ihren steuerlichen und sonstigen Herausforderungen!

Monika Seywald

Mag. Monika Seywald

Gottfried Sulz

Mag. Gottfried Sulz

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2020

1. Direkte Steuerbegünstigungen.....	4
2. Indirekte Steuerbegünstigungen.....	4
3. Weitere Förderungen.....	7

II. Unternehmer

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe.....	8
2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl.....	8
3. Besteuerung der GmbH.....	8
4. Bewirtungsspesen.....	12
5. Pauschalierungen.....	13
6. Verlustverrechnung und -abzug.....	16
7. Abzugsverbot Zinsen und Lizenzgebühren.....	18
8. Hinzurechnungsbesteuerung.....	19
9. Hybride Gestaltungen.....	20
10. Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen.....	20
11. Registrierkassenpflicht.....	20

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen.....	22
2. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos.....	25
3. Vermietung und Verpachtung.....	26
4. Besonderheiten für Arbeitgeber.....	27
5. Grenzüberschreitende Lieferungen.....	28
6. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen.....	32
7. Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS).....	35
8. Online-Plattformen.....	35
9. Reverse Charge.....	36
10. Zusammenfassende Meldung & Vorsteuerrückerstattung.....	37
11. Haftung für Unternehmer.....	38

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten.....	39
2. Arbeitszeitgesetz.....	39
3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer.....	40
4. Vorteile aus dem Dienstverhältnis.....	41
5. Überblick über Sachbezugsbesteuerung.....	43
6. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber.....	45
7. Abfertigung und Vergleichszahlung.....	47
8. Prämien.....	47
9. Auflösungsabgabe.....	48
10. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner.....	48
11. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz.....	49

V. Alle Steuerpflichtigen

1. Auto.....	51
2. Arbeitszimmer.....	53
3. Kapitalerträge – Gespaltener KEST-Satz.....	53
4. Einkommensteuersatz und -tarif.....	55
5. Solidarabgabe.....	55
6. Immo-ESt.....	56
7. Aufbewahrungsfristen.....	56
8. Schenkungsmeldung.....	57

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2020

1. Zuverdienst-Grenzen 2020.....	58
2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2020 (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung).....	59

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2020

Privatpersonen und Unternehmen können in Österreich eine Reihe von direkten und indirekten Steuerbegünstigungen nützen und Förderungen in Anspruch nehmen. Einen Überblick finden Sie auf den folgenden Seiten:

1. Direkte Steuerbegünstigungen

Forschungsprämie	Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine Forschungsprämie in Höhe von 14 % der Aufwendungen in Anspruch nehmen. Ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) ist erforderlich. Bei Auftragsforschung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Prämie iHv 14 % von höchstens EUR 1 Mio., soweit der Auftragnehmer keine Prämie beantragt.
Energieabgabenvergütung	Geleistete Energieabgaben (zB für Strom, Gas) werden unter bestimmten Voraussetzungen rückvergütet, soweit diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes und einen Selbstbehalt übersteigen. Antragsfrist: 5 Jahre.

2. Indirekte Steuerbegünstigungen

Im Bereich der Einkommensteuer gibt es diverse Begünstigungen, zB	Sonstige Bezüge (13.+14. Gehalt): Steuersatz von 6 % – jedoch nur bis ca. EUR 13.200 Bruttogehalt pro Monat, darüber Einschleifung bis auf 65 %. Bestimmte Gewinne: <ul style="list-style-type: none"> ■ halber Einkommensteuersatz bspw. für Veräußerung des Betriebes mit Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Verteilung über drei Jahre; ■ Kapitalertragsteuer 27,5 % (Ausnahme: 25 % für Zinsen aus Bankguthaben); ■ Besteuerung der Substanzgewinne von Beteiligungen und neuen Kapitalanlagen mit 27,5 % ■ Besteuerung von Immobiliengewinnen: grundsätzlich 30 % Sondersteuersatz; Sonderregelungen insb. für Altvermögen und betriebliche Immobilien.
Folgende Begünstigungen gelten bei Sonderausgaben	Absetzbarkeit uU auch von Zahlungen für den/die (Ehe-)Partner/in
Lebens-, Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung, Beträge für Schaffung und Errichtung von Wohnraum	Maximal ein Viertel des Höchstbetrages von EUR 2.920, dieser erhöht sich um EUR 2.920, wenn Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sofern die jeweiligen Verträge vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden bzw. mit der Bauausführung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als EUR 36.400, vermindert sich das sogenannte Sonderausgabenviertel. Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 60.000 verbleibt nur ein Pauschalbetrag von EUR 60. Ab 2021 besteht kein Sonderausgabenabzug mehr – auch der Pauschalbetrag steht ab diesem Jahr nicht mehr zu.

Freiwillige Weiterversicherung; Nachkauf von Versicherungszeiten, Renten und dauernde Lasten, Steuerberatungskosten	Ohne betragsliche Beschränkung abzugsfähig		
Kirchenbeiträge	Höchstens bis EUR 400 abzugsfähig		
Spenden	Maximal 10 % des steuerlichen Jahresgewinnes vor Gewinnfreibetrag bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (nach Verlustausgleich); Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen können ohne Höchstbegrenzung bei entsprechender Werbewirkung als Betriebsausgaben abgesetzt werden.		
Übersicht über die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebs- oder Sonderausgaben			
	Wissenschaft und Kunst (Forschung, Erwachsenenbildung etc.)	Karitative Zwecke: Mildtätigkeit, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Umweltschutz, Tierschutz, Kunst- und Kulturförderung	Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehverbände
Absetzbar sind	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden; Betriebe: Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden; Betriebe: Geld- und Sachspenden
Liste des BMF	Ja. Außerhalb der Liste noch begünstigt: Universitäten, Nationalbibliothek, Museen, Denkmalmat, etc.	Ja	Nein
Verlustabzug/Verlustvortrag	Nähere Informationen dazu an späterer Stelle		
Elektronische Datenübermittlung bestimmter Sonderausgaben			
Für bestimmte Sonderausgaben (Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung oder einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden an begünstigte Organisationen) gibt es einen verpflichtenden elektronischen Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung.			
TIPP: Die Datenübermittlung soll bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Stellen Sie sicher, dass die empfangende Organisation die nötigen Daten hat (Vor- und Zuname lt. Meldezettel sowie Geburtsdatum).			
Außergewöhnliche Belastung (Absetzbarkeit uU auch für (Ehe-)PartnerIn)			
Mit Selbstbehalt	Krankheitskosten auch für EhepartnerIn und Kind, zB Aufwendungen für Arzt, Krankenhaus, Medikamente, Heilbehandlungen, Rezeptgebühren, Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe etc.), Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten; Kostenersätze aus Krankenaufenthalten sind abzuziehen; bei Spitalsaufenthalten u.Ä. ist eine Haushaltsersparnis zu rechnen.		
	Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von		
	höchstens EUR 7.300	6 %	
	EUR 7.300 bis EUR 14.600	8 %	
	EUR 14.600 bis EUR 36.400	10 %	
	über EUR 36.400	12 %	
	Der Selbstbehalt verringert sich um 1 % pro Kind, wenn der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.		

I. Steuerbegünstigungen und Förderungen 2020

Ohne Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. ■ Pauschalisierte Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes (maximal 110 EUR/Monat). ■ Mehraufwendungen für Personen, welche die erhöhte Familienbeihilfe erhalten. ■ Aufwendungen für Behinderte, die anstelle der Pauschalbeträge geltend gemacht werden können. Alternativ können bei Vorliegen einer Behinderung statt tatsächlicher Kosten auch Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Beim Ansatz von Pauschalbeträgen können zusätzlich bestimmte Kosten berücksichtigt werden.
Absetzbeträge	
Familienbonus Plus	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes EUR 1.500 p.a.; ■ ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 500 p.a.; ■ Familienbonus Plus steht nur für jene Monate zu, für die Familienbeihilfe bezogen wurde – Monatsbetrachtung. ■ Ist nicht negativsteuerfähig; ■ Aufteilung des Freibetrages zwischen Anspruchsberechtigten möglich; ■ Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz; ■ Kein Freibetrag für Kinder in anderem Drittland; ■ Ersetzt Kinderfreibetrag und Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten! ■ Inanspruchnahme über Lohnverrechnung oder Veranlagung.
Kindermehrbetrag	<ul style="list-style-type: none"> ■ EUR 250 pro Kind und Jahr; ■ Ist negativsteuerfähig; ■ Voraussetzung: Einkommensteuer < EUR 250 und Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag; ■ Kinderabsetzbetrag muss im Kalenderjahr mehr als sechs Monate zustehen. ■ Kein Kindermehrbetrag, wenn im Kalenderjahr mindestens 330 Tage steuerfreie Leistungen (zB Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe, Mindestsicherung) bezogen wird.
Alleinverdienerabsetzbetrag p.a.	EUR 494 bei einem Kind EUR 669 bei zwei Kindern für jedes weitere Kind jeweils + EUR 220
Alleinerzieherabsetzbetrag p.a.	EUR 494 bei einem Kind EUR 669 bei zwei Kindern für jedes weitere Kind jeweils + EUR 220
Kinderabsetzbetrag	EUR 58,40 mtl. für jedes Kind, das in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
Unterhaltsabsetzbetrag	EUR 29,20 mtl. für das erste Kind EUR 43,80 mtl. für das zweite Kind EUR 58,40 mtl. für jedes weitere Kind wenn das Kind in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist
bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug p.a.	Verkehrsabsetzbetrag bis zu EUR 990 Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 964

Freibeträge	
Gewinnfreibetrag	<p>Bis zu 13 % des steuerlichen Gewinnes ohne Veräußerungsgewinne: Einschleifung des Gewinnfreibetrages bei Gewinnen zwischen TEUR 175 und TEUR 580 dh Maximalbetrag: EUR 45.350</p> <p>Für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten:</p> <p>Grundfreibetrag für einen Gewinn bis EUR 30.000 (Keine Investitionen notwendig)</p> <p>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, soweit der Gewinn EUR 30.000 übersteigt; Voraussetzung ist die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere im Wirtschaftsjahr, für das der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird und keine Pauschalierung erfolgt. Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.</p>
für sonstige Bezüge	13. +14. Gehalt – EUR 620
für bestimmte Veräußerungsgewinne	EUR 7.300, nur für natürliche Personen bei Veräußerung/Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben bzw. Mitunternehmeranteilen (anteilig)
Weitere Freibeträge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG bei Veräußerung bestimmter langfristig gehaltener betrieblicher Anlagegüter, nur für natürliche Personen ■ Neue Kleinunternehmerpauschalierung ab 2020 (siehe Kapitel II/5) ■ Bestimmte Personengruppen (zB Gastwirte, Vertreter, Journalisten) sind durch pauschale Betriebsausgaben/Werbungskosten zusätzlich begünstigt (siehe Kapitel II/5) ■ Steuerbegünstigungen für Neugründer und Betriebsübernehmer, insb. durch das sog. NEUFÖG

3. Weitere Förderungen

Dienstgeber-Förderung bei Krankenständen – Zuschuss von AUA
Staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Pensionsvorsorge
Mitarbeiteraus- und -fortbildung durch das Arbeitsmarktservice (AMS)
Zinsförderungen durch Austria Wirtschaft Service (AWS)
Förderung der E-Mobilität: siehe Kapitel V.1

II. Unternehmer

Unternehmerinnen und Unternehmer können schon ab der Planung und Gründung ihres Betriebes aktiv dazu beitragen, ihre Steuerbelastung zu senken.

1. Neugründung, EPU-Förderung und Betriebsübergabe

Neugründer sollten bereits bei Erstellung des Businessplans die optimale Rechtsform und die steuerlich günstigste Gewinnermittlung berücksichtigen.

2. Steuervorteile durch optimale Rechtsformwahl

Die Wahl der Rechtsform hat direkten Einfluss auf die Steuerbelastung. Neben Einzelunternehmen (EU) und Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG) sind in Österreich Personengesellschaften (zB OG, KG, GesbR, atypisch stille Gesellschaft, GmbH&CoKG) möglich.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Steuer sparen mit der optimalen Rechtsform“.

Beachten Sie auch den TPA Rechtsformrechner auf unserer Website www.tpa-group.at, der erste wichtige Hinweise zur Reduzierung der Steuerbelastung Ihres Unternehmens liefert.

3. Besteuerung der GmbH

GmbH-Anteile

Die Kapitalertragsteuer (KESt) beträgt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 27,5% insbesondere für Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen. 25% KESt gelten im Wesentlichen nur noch für Zinsen aus Sparguthaben.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wesentlichen Bestimmungen der Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen natürlicher, inländischer Personen. Dabei sind folgende Unterscheidungen besonders wichtig:

- einerseits zwischen der Besteuerung laufender Erträge (Dividenden etc.) und der Besteuerung der Substanz (im Wesentlichen Veräußerungsgewinne) und
- andererseits zwischen der Besteuerung von Privatvermögen und Betriebsvermögen.

Besteuerung von inländischen GmbH-Anteilen (natürliche Person)				
Gehalten im	Steuerlichen Privatvermögen		Steuerlichen Betriebsvermögen	
Einkünfte	laufend	Veräußerung	laufend	Veräußerung
27,5% KESt-Abzug	Ja	Nein	Ja	Nein
Endbesteuerung KESt	Ja	–	Ja	–
27,5% EST-Sondersteuer	–	Ja	–	Ja
bis 55% EST-Tarif	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung	bei Regelbesteuerung
Verlustausgleich mit anderen Kapitaleinkünften	zB mit Dividenden, Anleihezinsen, Fondsausschüttungen, Veräußerungsgewinnen aus Anleihen, Aktien, Derivaten; zB nicht mit: Sparguthabenzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen		zu 100% mit bestimmten Substanzgewinnen, Rest zu 55%; zB nicht mit: Dividenden, Sparguthabenzinsen (außer bei Regelbesteuerung)	
Verlustausgleich mit übrigen Einkünften	Nein		Ja, zu 55%	
Verlustvortrag	Nein		Ja, Überhang (zu 55%)	
Werbungskosten/Betriebsausgaben	Nein		Nein	
Anschaffungsnebenkosten	Nein		Ja	
Teilwertabschreibungen	Nein		Ja	

Mindest-KöSt

Die sogenannte Mindest-KöSt (gesetzlich: Mindeststeuer; kurz: MiKö) fällt für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) und vergleichbare ausländische Körperschaften (zB Limited) an. Sie beträgt generell 5% des gesetzlichen Mindestkapitals.

Für ab 1. März 2014 gegründete GmbHs wurde eine sog. Gründungsprivilegierung geschaffen, die darin besteht, dass trotz des Mindeststammkapitals von EUR 35.000 in den ersten zehn Jahren ab Gründung der Gesellschaft lediglich eine Stammeinlage von EUR 10.000 aufzubringen ist (zur Hälfte bar, somit also mindestens EUR 5.000). In dieser Zeitspanne von zehn Jahren muss jedoch wieder auf das volle Mindeststammkapital von EUR 35.000 (bar mindestens EUR 17.500) aufgestockt werden.

Die Fakten im Überblick:

	MiKö in den ersten 5 Jahren	MiKö in den folgenden 5 Jahren	MiKö ab dem 11. Jahr
GmbH	EUR 500 p.a.	EUR 1.000 p.a.	EUR 1.750 p.a.
	EUR 125 p.Q.	EUR 250 p.Q.	EUR 437,50 p.Q.
AG	EUR 3.500 p.a.	EUR 3.500 p.a.	EUR 3.500 p.a.

II. Unternehmer

Gesellschafter-Verrechnungskonto

Auch wenn die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich Kredite an Gesellschafter „etwas großzügiger“ geworden ist, beschäftigen sich die Finanzbehörden häufig mit dem Thema der „Fremdüblichkeit“: Damit Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (Mietverträge, Pachtverträge, Kredite etc.) abgabenrechtlich anerkannt werden, ist entscheidend, dass sie zu den gleichen Bedingungen erfolgen, die auch zwischen gesellschaftsfremden Personen üblich sind (sog. fremdübliche Bedingungen).

Daher sollte besonders auf die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes geachtet werden, wichtige Aspekte sind:

- Abschluss eines schriftlichen (Kredit-)Vertrages vor dem Leistungsaustausch,
- eindeutiger und klarer Inhalt der Vereinbarung (Regelung über fremdübliche Verzinsung und Laufzeit, klare Rückzahlungs- und Kündigungsregelungen, Bestellung allfälliger Sicherheiten, etc.),
- Dokumentation der Leistungsabwicklung.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des VwGH sowie des BFG hat die Finanz ihre Rechtsansicht zum Thema der verdeckten Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonten dargestellt. Danach liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn im Gegenzug zur Überlassung eines Geldbetrages bei der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesellschafter von vornherein keine Rückzahlung leisten will oder dies aufgrund von mangelnder Bonität voraussichtlich nicht kann und keine Sicherheiten für die Forderung bereitgestellt wurden.

Ob eine verdeckte Ausschüttung vorliegt, ist anhand folgender Schritte zu prüfen:

- Vertragliche Rahmenbedingungen: Liegt keine entsprechende Dokumentation vor, ist anzunehmen, dass es sich um eine kurzfristige Überlassung von finanziellen Mitteln handelt (dementsprechend müsste eine hohe Verzinsung und ausreichend hohe Bonität des Gesellschafters vorliegen).
- Beurteilung der Bonität des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Geldmittelüberlassung (dabei werden insb. das laufende und zukünftige Einkommen sowie die Stabilität der Einkommenssituation und etwaige Ersparnisse oder Schulden des Gesellschafters betrachtet).
- Prüfung der Sicherheiten des Gesellschafters: Werden bei einer Kreditierung von über EUR 50.000 und einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren keine Sicherheiten gewährt, deutet dies auf fremdunübliche Geldmittelüberlassung hin.

Hinweis: Zu möglichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen („Normalwert“) finden Sie Details im Abschnitt „Umsatzsteuer“.

Gruppenbesteuerung

Gruppenbesteuerung bedeutet vereinfacht, dass die steuerlichen Ergebnisse (Gewinne und Verluste) von zwei oder mehr Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke zusammen gerechnet werden dürfen. Die Gruppenbesteuerung bietet daher Vorteile bei der Verrechnung von laufenden Verlusten bzw. Vorlustvorträgen (siehe dazu Punkt II/6. „Verlustverrechnung und -abzug“).

Für Anschaffungen von Beteiligungen an GmbHs und AGs nach dem 28. Februar 2014 kann eine Firmenwertabschreibung nicht mehr geltend gemacht werden. Dagegen können für Beteiligungen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden – grundsätzlich auch für EU-Gesellschaften, sofern das betreffende Steuerjahr noch „offen“ ist – in der Regel auch künftig noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft rechtzeitig in die Gruppe einbezogen wurde. Nähere Informationen zum Thema Gruppenbesteuerung finden Sie in unserer Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

Gewinnausschüttung versus Einlagenrückzahlung

Für Gewinnausschüttungsbeschlüsse gilt grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung. Voraussetzung für eine (steuerneutrale) Einlagenrückzahlung ist das Vorliegen eines positiven disponiblen Einlagenstandes (d.EL). Voraussetzung für eine (idR KEST-pflichtige) Gewinnausschüttung ist grundsätzlich eine positive disponible Innenfinanzierung (d.IF) – also die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unternehmen selbst heraus, konkret aus der sogenannten Gewinnthesaurierung. Deshalb sind die Evidenzierungspflichten für den Einlagenstand und die Innenfinanzierung unbedingt zu beachten. Beim Evidenzkonto der Innenfinanzierung bleiben verdeckte Einlagen, erhaltene Einlagenrückzahlungen und ausschüttungsgesperrte Beträge außer Betracht.

Das BMF hat eine Unterteilung in sogenannte

- disponible und
- indisponible Eigenkapitalbestandteile vorgenommen.

Diese setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

indisponible Eigenkapitalbestandteile	disponible Eigenkapitalbestandteile
eingefordertes Nennkapital (ind.EL)	nicht gebundene Kapitalrücklagen (d.EL)
gebundene Kapitalrücklagen (ind.EL)	freie Gewinnrücklagen (d.IF)
gesetzliche Gewinnrücklagen (ind.IF)	Bilanzgewinn (d.IF)

II. Unternehmer

TIPP: Soweit steuerliche disponible Einlagen zB in nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten sind, können diese – bei ausreichend hohem ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn – auch ohne Auflösung der Kapitalrücklage KEST-frei an die Gesellschafter zurückbezahlt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter beträgt ab 2020 EUR 800 (davor EUR 400) an. Abnutzbares Anlagevermögen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu EUR 800 kann im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden und muss nicht über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

TIPP: Die Erhöhung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen; bei Unselbständigen voraussichtlich für alle Anschaffungen ab dem 1.1.2020. Anschaffungen bis EUR 400 machen Sie daher idR heuer, Anschaffungen über EUR 400 bis EUR 800 Anfang 2020.

4. Bewirtungsspesen

Steuerlich nicht abzugsfähig	sind Repräsentationsaufwendungen, auch wenn sie einzelne werbeähnliche Elemente enthalten: Aufwendungen für Bewirtung und Unterkunft von bestehenden und zukünftigen „Geschäftsfreunden“ werden regelmäßig der Repräsentation zugerechnet. Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Bewirtung im Haushalt des Unternehmers, die Bewirtung nach Geschäftsabschluss, Ausgaben für Opern-, Ball-, Theater-, Fußball-, Kinokarten, Varietékosten uÄ (die Praxis ist bzw. war hier nicht immer ganz so streng wie die Judikatur). Demgegenüber können aber nach Ansicht des VwGH bestimmte Kosten im Rahmen eines Werbekonzeptes und bei Weiterverrechnung an Kunden, Mieter etc. steuerlich abzugsfähig sein.
Zu 50 % abzugsfähig	sind die Bewirtungsspesen bei Nachweis der Werbewirkung und wenn die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt. Die Repräsentationskomponente darf nur untergeordnet sein. Unter Werbung ist im Allgemeinen eine Produkt- und Leistungsinformation zu verstehen. Achtung: Werbeähnlicher Charakter der Bewirtung ist nicht ausreichend. TIPP: Vermerken Sie auf der Rückseite jedes einzelnen Beleges penibel die Teilnehmer des Essens und den konkreten Zweck der Besprechung, um damit den Werbecharakter nachzuweisen. TIPP: Die Vorsteuer ist zur Gänze abzugsfähig. Beispiele für die 50%ige Abzugsmöglichkeit: Essen zur Geschäftsanhahnung, Arbeitessen vor Geschäftsabschluss, Essen anlässlich von Besprechungen in den Betriebsräumen, Bilanz-Presskonferenzen, Klienteninformations-Essen, hausinterne Seminare und Betriebsöffnungen, sofern nicht ein gänzlicher Abzug zusteht (siehe unten).

Voll abzugsfähig	sind jene Bewirtungsspesen, die <ul style="list-style-type: none"> ■ selbst unmittelbarer Bestandteil der Leistung sind oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zB Bewirtung durch ein Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist; ■ zumindest überwiegend Entgeltcharakter beim Empfänger haben, zB zur Beschaffung von Informationen durch einen Journalisten oder Incentive-Reisen; ■ nahezu keine Repräsentationskomponente aufweisen, zB Bewirtung von Mitarbeitern eines Geschäftsfreundes anlässlich von Schulungen, Produkt- und Warenverkostungen von selbst erzeugten oder vertriebenen Produkten, Aufmerksamkeiten geringen Umfangs (Imbisse, Jausen, Brötchen, Getränke) bei Messen, Betriebsbesichtigungen, Betriebsöffnungen, Firmenjubiläen, Volks- und Vereinsfesten und anderen geselligen Veranstaltungen; ■ im Zusammenhang mit einem „Event“ stehen. Der Anlass des Events muss Verbindung zum Betriebsgeschehen haben. So ist zB die Geburtstagsfeier des Firmeninhabers in Eventform steuerlich nicht abzugsfähig (Ausnahmen können nach BFH-Rechtsprechung uU für gemischt veranlasste Events bestehen). Das Event-Marketing muss im Rahmen eines Marketingkonzeptes dazu eingesetzt werden, firmen- und produktbezogene Kommunikationsinhalte erlebnisorientiert zu vermitteln.
------------------	---

TIPP: Bevor Sie ein Event veranstalten, besprechen Sie die steuerlichen Konsequenzen mit Ihrem Berater.

5. Pauschalierungen

Basispauschalierung

Gewerbetreibende und Selbstständige können Betriebsausgaben und Vorsteuern unter gewissen Umständen bis zu einem bestimmten Vorjahresumsatz ohne Nachweis pauschal absetzen. Die folgende Tabelle zeigt die Pauschalierungsmöglichkeiten im Überblick:

Basispauschalierung	Gewerbetreibende/Selbstständige; mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Technische und kaufmännische Beratung, schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende und erzieherische Tätigkeit, Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglieder, bestimmte Gesellschafter-Geschäftsführer
Maximaler Vorjahres-Umsatz	EUR 220.000	EUR 220.000
Ausgabenpauschalierung	12% (gilt auch für freiberufliche Gesellschafter-Geschäftsführer)	6%
Pauschale maximal pro Jahr	EUR 26.400	EUR 13.200
zusätzlich Grundfreibetrag	13% vom pauschalieren Gewinn (maximal EUR 3.900)	13% vom pauschalieren Gewinn (maximal EUR 3.900)

II. Unternehmer

zusätzlich absetzbar	Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen sowie Pflichtversicherungsbeiträge	Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne bzw. Fremdleistungen sowie Pflichtversicherungsbeiträge
Vorsteuerpauschale	1,8% des Jahres-Nettoumsatzes, höchstens EUR 3.960	1,8% des Jahres-Nettoumsatzes, höchstens EUR 3.960
zusätzlich absetzbar (Vorsteuer-Pauschalierung)	bestimmtes Anlagevermögen, Waren, Material und Fremdlöhne	bestimmtes Anlagevermögen, Waren, Material und Fremdlöhne

TIPP: Diese Pauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung

Eine **neue Pauschalierung** im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (bis EUR 35.000,00, einmalige Toleranzgrenze von EUR 40.000,00 in fünf Jahren) bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender ab 2020 zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25% Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei der neuen Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen festgesetzt:

- 45 % bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben
- 20 % bei Dienstleistungsunternehmen

Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem höheren Umsatz. Die Einordnung der Branchen soll durch eine Verordnung erfolgen.

Zusätzlich zu dem Pauschale können die in 2020 bezahlten Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag abgezogen werden. Weiters entfällt die Pflicht zur Führung von Anlagekarteien und Wareneingangsbüchern.

TIPP: Es empfiehlt sich, die Anlagekartei auch bei Pauschalierung zu führen, um später bei Nichtpauschalierung eine Grundlage zur Geltendmachung der Abschreibung zu haben.

TIPP: Bei höheren Betriebsausgaben, insbesondere bei Verlusten, wird die „freiwillige“ Ermittlung der richtigen steuerlichen Ergebnisse steuerlich weiterhin vorteilhaft sein.

Weitere Pauschalierungsmöglichkeiten bestehen zB für Betriebe des Gaststättengewerbes, für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Drogisten, Handelsvertreter sowie Künstler und Schriftsteller.

Während aufrechten Dienstverhältnisses können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Gruppen von Dienstnehmern anstelle des allgemeinen Werbungskostenpauschales pauschale Werbungskosten geltend machen: Artisten, Bühnengehörige, Fernsehchaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter, Förster und Berufsjäger, Hausbesorger, Heimarbeiter, Vertreter, Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung, sowie Expatriates.

TIPP: Durch die Novellierung der Pauschalierungsverordnung im Jahr 2018 können in allen offenen Veranlagungsfällen ab 1989 die folgenden 54 Berufsgruppen, die nichtbuchführende Gewerbebetreibende sind, trotz Führung einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine branchenspezifische Basispauschalierung anwenden. Es empfiehlt sich daher, jährlich eine Vorteilhaftigkeitsbeurteilung durchzuführen.

Bandagisten und Orthopädiemechaniker	Bäcker	Büromaschinenmechaniker
Binder, Korb- und Möbelflechter	Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenherzeuger	Bürsten-, Pinsel- und Kammherzeuger und Haarschmuckherzeuger
Chemischputzer	Dachdecker	Damenkleidherzeuger
Drechsler und Holzbildhauer	Elektroinstallateure	Elektromechaniker
Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	Fleischer	Fliesenleger
Fotografen	Friseure	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure
Gärtner und Naturblumenbinder	Gas- und Wasserleitungsinstallateure	Gemüsekonservenherzeuger
Gerber	Glaser	Graphisches Gewerbe
Hafner, Keramiker, Töpfer	Herrenkleidherzeuger	Hutmacher, Modisten und Schirmherzeuger
Kunststoffverarbeiter	Kraftfahrzeugmechaniker	Kürschner, Handschuhherzeuger
Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	Maler, Anstreicher und Lackierer	Mieder- und Wäscheherzeuger
Müller	Münzreinigungsbetriebe	Musikinstrumentenherzeuger
Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	Optiker	Orthopädienschuhherzeuger
Radiomechaniker	Schuhherzeuger	Sattler, Riemen
Schmiede, Schlosser und Landmaschinenbauer	Spengler und Kupferschmiede	Steinmetzmeister
Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	Tapezierer	Tischler

II. Unternehmer

Uhrmacher	Wagner und Karosseriebauer	Wäscher
Zimmermeister	Zuckerbäcker	Zahntechniker

Bei den Pauschalierungen können grundsätzlich jeweils Betriebsausgaben, Vorsteuerpauschalierung oder beides gewählt werden (Ausnahmen: Gastgewerbepauschalierung nur für Betriebsausgaben, bei Pferdepensionshaltung nur Vorsteuerpauschalierung). Alle genannten Pauschalierungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die eine umfassende optimierende Beratung erfordern.

Betriebe des Gastgewerbes	Land- und Forstwirtschaft	Pauschalierung bei Ärzten
<p>Die Gastgewerbepauschalierung (gilt bei Vorjahresumsätzen bis maximal EUR 255.000) sieht folgende verschiedene Gruppen von pauschalen Betriebsausgaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundpauschale – 10 % ■ Mobilitätspauschale – 2 % ■ Energie- und Raumpauschale – 8 %. <p>Wird die Gastgewerbepauschalierung gewählt, muss sie zumindest drei Jahre beibehalten werden.</p> <p>Zusätzlich absetzbar: Waren, Material, Löhne, Fremdlöhne (das sind Vergütungen für bezogene Leistungen), Pflichtversicherungsbeiträge, Fortbildung und Reisekosten von Dienstnehmern, Absetzung für Abnutzung, Instandsetzung und Instandhaltung, Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Fremdmittelkosten.</p>	<p>Die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wurden zum Stichtag 1. Jänner 2014 neu festgestellt (Hauptfeststellung). Im Zusammenhang damit gilt seit 1.1.2015 als Grenze für die Vollpauschalierung EUR 75.000 Einheitswert, der Pauschalierungssatz beträgt 42 %.</p> <p>Die Teilpauschalierungsgrenze beträgt EUR 130.000. Da die Buchführungsgrenze EUR 150.000 beträgt, besteht seit 2015 (Hinweis: Übergangsregelungen bei später zugestellten HF-Einheitswertbescheiden!) bei einem Einheitswert ab EUR 130.000 die Pflicht zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.</p>	<p>Nehmen Ärzte, die neben nichtselbstständigen Einkünften auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit aus Sonderklassegebühren beziehen, hinsichtlich der Sonderklassegebühren das Betriebsausgabepauschale in Anspruch, so sind bei nichtselbstständigen Einkünften jene Kosten, die sowohl durch die nichtselbstständigen Einkünfte als auch durch die Sonderklassegebühren veranlasst sind, anteilig zu kürzen. Das Betriebsausgabepauschale steht Ärzten nicht zu, wenn die Krankenanstalt bei der Abrechnung der Beträge den „Hausanteil“ abzieht.</p>

6. Verlustverrechnung und -abzug

Steuerliche Verlustvorträge

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen steuerlichen Verluste aus Vorjahren mindern das Einkommen bei natürlichen Personen bis zu 100 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Dies bedeutet, dass Verluste aus Vorjahren in voller Höhe des Gewinnes verrechnet und abgezogen werden können. Außerdem kürzen auch bestimmte steuerfreie Einkommensteile (EUR 0 bis EUR 11.000) den Verlustvortrag.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Verluste von betrieblichen E-A-Rechnern sind seit 2016 nicht nur für drei Jahre, sondern – wie bei Bilanzierern – zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Voraussetzung ist eine ordnungsmäßige E-A-Rechnung. Die Neuregelung gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind. Weiter vortragsfähig bleiben auch allfällige alte „Anlaufverluste“ aus Zeiträumen vor 2007.

Verlustausgleichsverbot für kapitalistische Mitunternehmer

Bei natürlichen Personen sind Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig, als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, vielmehr entsteht insoweit ein eigener Wartetastenverlust. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind nicht betroffen.

75%-Vortragsgrenze bei Körperschaften

Im Bereich der Körperschaftsteuer gilt grundsätzlich die 75 % Vortragsgrenze. Aber unter bestimmten Voraussetzungen besteht volle Verrechnbarkeit, zB

- bei Sanierungsgewinnen
- bei Gewinnen, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen
- bei Liquidationsgewinnen
- bei Nachversteuerungsbeträgen von ausländischen Verlusten
- für Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern im Rahmen der Gruppenbesteuerung, sowie
- für Gewinne aufgrund der „Entstrickungsbesteuerung“ (zB Verlagerung von Betrieben ins Ausland).

In diesen Fällen steht der Verlustabzug daher idR zur Gänze zu.

TIPP: Falls Sie in einer Gesellschaft mit hohen Verlustvorträgen im Jahr 2020 Gewinne erwarten, prüfen Sie die Möglichkeit des Abschlusses eines Gruppenvertrages mit der Muttergesellschaft mit Wirkung ab dem 1.1.2020. Damit können Sie bei der Gesellschaft als Gruppenmitglied die Verluste aus Vorjahren zu 100 % verrechnen bzw. abziehen. Den Gruppenvertrag können Sie bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Tochter abschließen. Details zur Gruppenbesteuerung finden Sie in der TPA Broschüre „Steuersparen mit der optimalen Rechtsform“.

Vererbung steuerlicher Verlustvorträge

Steuerliche Verlustvorträge gehen im Zuge eines Erwerbs von Todes wegen nur auf jene Rechtsnachfolger über, die den verlustverursachenden Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übernehmen. Dies gilt für Erben, Legatäre und für Schenkungen auf den Todesfall.

II. Unternehmer

Mantelkauf – Umgründungen

In Körperschaften bestehende steuerliche Verlustvorträge gehen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze unter: Bei einem sog. Mantelkauf gehen die Verlustvorträge gänzlich verloren, bei Umgründungen (bspw. Verschmelzung oder Einbringung) können sie zur Gänze oder nur teilweise untergehen. Bei Umgründungen ist nach Ansicht des BMF für die Frage des Übergangs bzw. des Erhalts von steuerlichen Verlustvorträgen zu- dem eine „gruppenbezogene Betrachtung“ anzustellen.

Verluste ausländischer Betriebsstätten

Im Ausland angefallene Verluste einer ausländischen Einkunftsquelle (Betriebsstätte, Betrieb, Mitunternehmeranteil, Immobilie) können trotz Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Befreiungsmethode gegen österreichische Gewinne verrechnet werden. Allerdings unterliegt diese Verlustübernahme idR der Nachversteuerung in Österreich – und zwar zum Zeitpunkt der späteren ausländischen Verlustverwertung (smöglichkeit). Seit 2015 werden ausländische Betriebsstättenverluste (bei DBA mit Befreiungsmethode) aus Ländern außerhalb der EU ohne umfassende Amtshilfe spätestens im dritten Jahr „automatisch“ voll nachversteuert.

Ausländische Gruppenmitglieder

Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung mit steuerpflichtigen Gewinnen der Muttergesellschaft im Inland verrechnet werden. Bei Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe bzw. bei Verlust der Vergleichbarkeit um mehr als 75 % erfolgt in Österreich idR die Nachversteuerung der Verluste.

Seit 2014 ist der räumliche Anwendungsbereich der Unternehmensgruppe eingeschränkt auf Gruppenmitglieder, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe (entspricht im Wesentlichen der „großen Auskunfts-klausel“ in Doppelbesteuerungsabkommen) besteht, ansässig sind.

Seit der Veranlagung 2015 ist die Verrechnung von Auslandsverlusten nur in Höhe von höchstens 75 % des inländischen Gruppeneinkommens möglich, ein Überhang bleibt allerdings als Verlustvortrag bestehen.

7. Abzugsverbot Zinsen und Lizenzgebühren

Seit 2014 gilt ein Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen an konzernzugehörige in- oder ausländische Körperschaften (maßgeblich ist hier der wirtschaftliche Empfänger – „beneficial owner“), wenn diese Zahlungen bei der empfangenden Körperschaft

- aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung keiner Besteuerung oder

- einem Steuersatz von weniger als 10 % oder
- aufgrund einer Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10 % unterliegen.

Schädlich sind hierbei auch Steuerrückerstattungen (auch an Anteilinhaber, wie dies zB in Malta möglich ist), die im Ergebnis zu einer Steuerbelastung von weniger als 10 % führen.

Davon betroffen sind daher zB Zinszahlungen an Konzern-Finanzierungsgesellschaften, Lizenzzahlungen an „NL-Patentboxen“ etc., die keiner oder nur sehr geringer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegen.

8. Hinzurechnungsbesteuerung

Mit der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung müssen seit 2019 erstmals unter bestimmten Voraussetzungen niedrig besteuerte Passiveinkünfte aus ausländischen Gesellschaften oder Betriebsstätten entgegen den Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen bei der österreichisch beherrschenden Gesellschaft besteuert werden. Diese Besteuerung hat unabhängig von einer möglichen Ausschüttung zu erfolgen.

Folgende Tatbestandsmerkmale müssen für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung kumulativ erfüllt sein:

- **Beherrschung:** Liegt vor, wenn die Beteiligung innerhalb der Unternehmensgruppe mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals ausmacht oder der Gewinnanspruch mehr als 50 % beträgt.
- **Niedrigbesteuerung:** Liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung bei der ausländischen (Tochter-)Gesellschaft nicht mehr als 12,5 % beträgt.
- **Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze:** Die Passiveinkünfte machen mehr als ein Drittel der Gesamteinkünfte der Auslands-gesellschaft aus.
- **Passiveinkünfte sind:**
 - Zinsen und sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
 - Lizenzen und sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
 - Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die in Österreich nicht steuerfrei wären
 - Einkünfte aus Finanzierungsleasing
 - Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken (mit Ausnahmen)
 - Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen (Konzerngesellschaft, die – ohne wirtschaftlichen Mehrwert – Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben und an diese verkauft werden).

II. Unternehmer

Es ist jedoch keine Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden, wenn die österreichische (Mutter-)Gesellschaft den Nachweis erbringen kann, dass bei der beherrschten ausländischen Gesellschaft eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (**Substanznachweis**).

9. Hybride Gestaltungen

Gestaltungen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Erfassungen in verschiedenen Ländern zu ungleicher steuerlicher Behandlung und uU zu einer Gewinnverlagerung bzw. -kürzung führen, sollen nach EU-Vorschriften (Anti-Tax-Avoidance-Directive) hintangehalten werden. Die Umsetzung in Österreich tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Sogenannte Steuerdiskrepanzen (zB dieselben Aufwendungen sind in mehr als einem Staat abzugsfähig oder Aufwendungen sind in einem Staat abzugsfähig, während die korrespondierenden Erträge in keinem Staat steuerlich erfasst werden) sind zu neutralisieren, dh in der Regel werden entsprechende Aufwendungen als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie unserem Newsletter 9/2019.

10. Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

„Potenziell aggressive, grenzüberschreitende Steuergestaltungen“, deren Hauptzweck in der Erzielung eines Steuervorteils liegt, sind ab Mitte 2020 zu melden. Umfasst sind jene Gestaltungen, deren erste Schritte ab dem 25.6.2018 umgesetzt worden sind. Eine Gestaltung gilt dann als grenzüberschreitend, wenn sie mehr als ein EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft. Weiters muss die Steuergestaltung gewisse Kennzeichen („Hallmarks“) gemäß der neuen Richtlinie aufweisen. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Newsletter 9/2019 sowie in aktuellen Publikationen. Ein Zuwiderhandeln kann empfindliche Strafen von bis EUR 50.000 nach sich ziehen.

TIPP: Welche Gestaltungen unter die Meldepflicht fallen, ist immer im Einzelfall zu prüfen, und können zB bei Zinszahlungen an Auslandsgesellschaften vorliegen. Im Rahmen der tax compliance sollten daher die entsprechenden unternehmensinternen und -externen Prozesse dahingehend angepasst werden, unsere TPA-Experten unterstützen Sie gerne.

11. Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten von EUR 15.000 Jahresumsatz und EUR 7.500 Barumsatz sind Betriebe verpflichtet, für die Aufzeichnung der Barumsätze eine Registrierkasse oder ein Kassensystem mit Sicherheitseinrichtung zu verwenden. Als Barumsätze gelten neben Bargeldzahlungen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten und anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen sowie Gutscheinen, Geschenkmünzen und Ähnlichem. Die Sicherheitseinrichtung erfordert

ein kryptographisches Zertifikat und sichert die Aufzeichnungen gegen Manipulation, indem durch Verwendung einer kryptographischen Signatur die einzelnen Barumsätze untrennbar miteinander verkettet werden.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht sind für Umsätze bis jeweils EUR 30.000 p.a. je Abgabepflichtigen vorgesehen („vereinfachte Losungsermittlung“):

- von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (sofern nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten)
- in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten (insb. Alm-, Berg-, Schihütten)
- in Buschenschänken (unter zusätzlichen Voraussetzungen)
- von „kleinen“ Kantinen von gemeinnützigen Vereinen (unter zusätzlichen Voraussetzungen)

Weitere Voraussetzung ist, dass keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

Weiters bestehen **Befreiungen** ohne Umsatzgrenze für bestimmte Betätigungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (zB gemeinnützige Vereine) und Onlineshops (Einschränkungen sind zu beachten).

Erleichterungen in Form der Nacherfassung in der Registrierkasse nach Rückkehr in die Betriebsstätte gelten für „**mobile Umsätze**“, das sind Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte (zB in den Betriebsräumlichkeiten des Kunden) getätigt werden.

Weitere Details finden Sie auf unserer Homepage www.tpa-group.at

III. Umsatzsteuer

1. Rechnungen und Erklärungen

Beim Ausstellen von Rechnungen und Erklärungen gibt es für Unternehmer wichtige Aspekte zu beachten. So ist eine der Bedingungen für den Vorsteuerabzug, dass die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt ist. Dabei müssen bestimmte Rechnungsmerkmale erfüllt sein.

Rechnungsmerkmale

- Rechnungen bis EUR 400 inkl. USt (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“):
 1. Name, Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
 2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
 3. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
 4. Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (brutto inkl. Umsatzsteuer)
 5. Anzuwendender Steuersatz
 6. Ausstellungsdatum

- Rechnungen über EUR 400 zusätzlich:
 7. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
 8. Entgelt ohne USt
 9. auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag
 10. im Falle einer Steuerbefreiung Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt¹⁾
 11. UID des liefernden bzw. leistenden Unternehmers²⁾
 12. Fortlaufende Nummer, wobei vom Leistungsempfänger keine Überprüfung vorgenommen werden muss

- Rechnungen über EUR 10.000 (inkl. USt) zusätzlich:
 13. UID des Leistungsempfängers.³⁾

- Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:
 14. Bei Fremdwährungsrechnungen ist der Steuerbetrag in Euro anzuführen bzw. in Einzelfällen die Umrechnungsmethode anzugeben.
 15. Gutschriften müssen als Gutschriften bezeichnet werden.
 16. Bei Differenzbesteuerung ist auf deren Anwendung hinzuweisen, indem beispielsweise die Art der Gegenstände und die Anwendung einer Sonderregelung angegeben wird.

1) Die Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht zwingend, aber oft empfehlenswert.
 2) Die Verpflichtung zur Angabe der UID auf der Rechnung besteht nur, soweit der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die der Vorsteuerabzug zusteht.
 3) Wenn der leistende Unternehmer „Inländer“ ist und der Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

MUSTERRECHNUNG

Logo
 Mustermann GmbH

Musterfrau GmbH
 Musterfraustraße 13
 1030 Wien

Wien, 5. Juni 2018
 ATU87654321

HONORARNOTE NR: 12345

Für die nachfolgend detaillierten Leistungen erlauben wir uns, Ihnen unser Honorar wie folgt in Rechnung zu stellen:

Erbrachte Leistungen im Zeitraum von 2018/05/01 bis 2018/05/31

Beratung, Auskünfte, Korrespondenz	EUR 10.000,-
+ 20 % Umsatzsteuer	EUR 2.000,-
Gesamtsumme	EUR 12.000,-

Wir danken für das erwiesene Vertrauen und ersuchen, den Betrag – ohne Abzug von Spesen – prompt auf unser Konto IBAN: AT 12 3456 7891 1234, BIC: ABSDEFGH zu überweisen.

Unsere Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien.

Mustermann GmbH

1030 Wien, Musterstraße 11, Tel.: +43 (1) 123 45-0, Fax: +43 (1) 123 45-500, E-Mail: office@mustermann.at
 www.mustermann.at, www.mustermann.com, FN 123456a HG Wien, DVR 1234567, ATU12345678

UID-Abfrage

Die UID-Abfrage erfolgt verpflichtend über FinanzOnline (jedenfalls Stufe 2 Bestätigung!), es sei denn, dass dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. In solchen Fällen können Bestätigungsanfragen an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt gerichtet werden. Die Abfrage kann auch über die EU-Datenbank: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies erfolgen. Auch die inhaltliche Richtigkeit der UID Abfrage – samt Ergebnissen – muss geprüft werden. Die Abfrage ist zu archivieren und Papierausdrucke sind aufzubewahren.

III. Umsatzsteuer

Elektronische Rechnungen

Varianten	Rechnungen iSd § 11 UStG 1994 können auch elektronisch per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, sofern der Leistungsempfänger zustimmt.
Voraussetzungen	Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit sind zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Fällen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorliegen eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, mit dem eine verlässliche Prüfung zwischen Rechnung und zugrunde liegender Lieferung bzw. sonstiger Leistung erfolgt. ■ Elektronische Rechnungen, die über das Unternehmensserviceportal oder PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) übermittelt wurden. ■ Elektronische Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel. ■ Elektronische Rechnungen, die durch elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt werden.

Rechnungsausstellung

An Unternehmer oder juristische Person	Verpflichtend
Nichtunternehmer	Verpflichtend, soweit an diese Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden.

TIPP: Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Einhaltung der Formerfordernisse. Bezahlen Sie daher erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Zusätzlich sind die Vorschriften der **Registrierkassen-Verordnung** zu beachten!

Erleichterungen für Kleinunternehmer

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben¹⁾ und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Umsatzgrenze	Die Kleinunternehmergrenze beträgt EUR 30.000 netto (ab 1.1.2020: EUR 35.000) pro Kalenderjahr (bestimmte (steuerfreie) Umsätze sind nicht in diese Grenze einzubeziehen).
Auswirkung	Kein Ausweis von Umsatzsteuer in den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.
Verzicht	Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden (Bindungswirkung für fünf Jahre!).

1) Wo ein Unternehmen betrieben wird, richtet sich nach folgenden Kriterien: (i) (vorrangig) dem Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden, (ii) dem Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, (iii) dem Ort, an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt.

Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und Jahreserklärungen müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	UVA-Einreichung	Abgabe Jahreserklärung
Bis zu EUR 30.000 (ab 1.1.2020: EUR 35.000)	Vierteljährlich	Nein*	Nein**)
Bis zu EUR 100.000	Vierteljährlich	Ja***)	Ja
Größer EUR 100.000	Monatlich	Ja***)	Ja

*) Dies gilt nur, sofern die errechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich keine Vorauszahlung ergibt.

**) Gilt nur bei aufrechter Kleinunternehmerbefreiung und falls keine Steuer zu entrichten ist.

***) Unternehmer, die ausschließlich unecht befreite Umsätze tätigen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA befreit, sofern weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss entsteht.

Bemessungsgrundlage (Normalwert)

Grundsatz	Bemessung nach dem Entgelt.
Anwendbarkeit	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen für unternehmensfremde Zwecke oder Personalzwecke.
Normalwert	Normalwert ist jener Betrag, der an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zu zahlen wäre (vereinfacht: fremdüblicher Preis).

Auch bei Lieferung von Grundstücken sowie bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sind fremdunüblich niedrige Preise Umsatzsteuerlich auf den Normalwert anzuheben.

TIPP: Bei Verkäufen unter dem fremdüblichen Preis sollte für eine spätere Betriebsprüfung festgehalten werden, aus welchen unternehmerischen Gründen ein Rabatt gewährt wurde.

2. Steuersätze und Vorsteuerabzug für Elektroautos

In Österreich kommen folgende Steuersätze zur Anwendung:

Normalsteuersatz	20 %
Ermäßigter Satz	10 %
Ermäßigter Satz (seit 1.1.2016)	13 %
Sondersatz: Bei Leistungen durch Unternehmer, die einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in den Gebieten Jungholz und Mittelberg haben.	19 %

Ab 1.1.2020 gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 % auch für elektronische Publikationen von Büchern, Zeitungen, Noten und kartographischen Erzeugnissen.

III. Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für Elektroautos und Elektrokrfträder

Für Elektroautos (CO₂-Wert von Null) kann folgender Vorsteuerabzug geltend gemacht werden:

Anschaffungskosten	Vorsteuerabzug
bis EUR 40.000	in voller Höhe
ab EUR 40.000 bis 80.000	einschleifend weniger bis Null
ab EUR 80.000	kein

Ab 1.1.2020 kann auch für Elektrokrfträder (CO₂-Wert von 0) ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

3. Vermietung und Verpachtung

Für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (unbebauter Grund und Boden), von Gebäuden und von Gebäudeteilen (im Sinne der neuen EU-Definition) gelten im Umsatzsteuergesetz eigene Regeln.

Ausschluss vom Vorsteuerabzug	Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung ist nur zulässig, wenn der Mieter (!) das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze (95%-Grenze) verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (dh., wenn der Mieter steuerpflichtige Umsätze erzielt). Diese Option ist meist nicht möglich, wenn der Mieter beispielsweise eine Bank, Versicherung, Gemeinde, Bund, Land ist.
Inkrafttreten	Diese Regelungen gelten <ul style="list-style-type: none"> für Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen, sofern nicht mit der „Eigen-Errichtung“ des Gebäudes vor dem 1.9.2012 begonnen wurde bzw. für Wohnungseigentum, das nach dem 31.8.2012 begründet wird.
Ausnahmen	Umsätze, die zu einer Beihilfe gem. § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes berechnen, werden wie steuerpflichtige Umsätze behandelt.

Für die richtige umsatzsteuerliche Einordnung und die Frage, ob die alte oder die neue Rechtslage zur Anwendung kommt, ist zwischen **Errichtung und Anschaffung** durch den Vermieter zu unterscheiden:

Beginn der Errichtung		Beginn des Mietverhältnisses		Regelung
Vor	01.09.2012	Vor	01.09.2012	ALTE Regelung
Vor	01.09.2012	Nach	31.08.2012	ALTE Regelung
Nach	31.08.2012	Vor	01.09.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung

Anschaffung		Beginn des Mietverhältnisses		Regelung
Vor	01.09.2012	Vor	01.09.2012	ALTE Regelung
Vor	01.09.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Vor	01.09.2012	NEUE Regelung
Nach	31.08.2012	Nach	31.08.2012	NEUE Regelung

Vorsteuerberichtigung bei Grundstücken

Zeitraum	20 Jahre (statt 10 Jahre), wenn Grundstücke und Großreparaturen erstmals nach dem 31.03.2012 als Anlagevermögen genutzt oder verwendet werden und wenn bei der Vermietung zu Wohnzwecken zusätzlich der Mietvertrag nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wird.
Verkauf	Bei Verkauf uÄ besteht weiterhin die Möglichkeit, die Vorsteuerkorrektur durch Option zur Umsatzsteuerpflicht zu verhindern.

PKW-Abstellplätze bei Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist seit 1.1.2016 von der unechten Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen – wie schon bisher die Vermietung von Räumlichkeiten für Wohnzwecke. Für Fahrzeugabstellplätze kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung.

Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung von Grundstücken (Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen) ist seit 1.1.2017 zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur

- zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für kurzfristige Vermietungen oder
- zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet.

4. Besonderheiten für Arbeitgeber

Jobticket

Manche Unternehmen finanzieren ihren Mitarbeitern die Fahrt zum Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist steuerlich Folgendes zu beachten:

Definition	Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte zur Verfügung (Zurverfügungstellung einer Netzkarte ist nur bedingt zulässig). Gilt seit 1.1.2013 auch für Arbeitnehmer, denen kein Pendlerpauschale zusteht.
Unentgeltliche Zurverfügungstellung	Eigenverbrauchsbesteuerung zum ermäßigten Steuersatz (10 %). Bemessungsgrundlage sind die angefallenen Kosten.
Zurverfügungstellung	Steuerbare sonstige Leistung zum ermäßigten Steuersatz (10 %). Bemessungsgrundlage bei vergünstigter Abgabe an Arbeitnehmer ist der Normalwert.

III. Umsatzsteuer

5. Grenzüberschreitende Lieferungen

Für grenzüberschreitende Lieferungen gelten eigene steuerliche Bestimmungen. Die Befreiung von der Umsatzsteuer ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Hier ist zwischen innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen zu unterscheiden.

- Innergemeinschaftliche Lieferung: Die Ware gelangt in ein anderes EU-Land.
- Ausfuhrlieferung: Die Ware gelangt in ein Land außerhalb der EU (Drittland).

Innergemeinschaftliche Lieferung

Definition	<p>Eine steuerfreie innergemeinschaftliche (ig) Lieferung liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU) gelangt, ■ der Abnehmer Unternehmer oder eine juristische Person ist (bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch an Nichtunternehmer), ■ beim Erwerber ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu besteuern ist, ■ der Abnehmer dem Unternehmer die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID-Nummer mitgeteilt hat (ab 1.1.2020) und ■ der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassende Meldung nachgekommen ist (ab 1.1.2020)
Rechnungsstellung	<p>In der Rechnung über eine ig Lieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen, ■ darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden, ■ sind die UID-Nummern des Rechnungsausstellers und Leistungsempfängers anzuführen, und ■ die Rechnung muss bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden.
Buchnachweis als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung. Der Buchnachweis ist die Gesamtheit der Aufzeichnungen und Unterlagen, die in Verbindung mit dem getätigten Umsatz aufzubewahren sind (idR ausgehend von den erforderlichen Buchhaltungsbelegen).</p> <p>Folgendes ist ua. aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift und UID des Abnehmers, ■ Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen, ■ handelsübliche Bezeichnung und Menge der Lieferung, ■ Tag der Lieferung, ■ vereinbartes oder vereinnehmtes Entgelt und Tag der Vereinbarung, ■ Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ■ Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und ■ Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet. <p>Ausnahme vom Buchnachweis: Die Befreiung steht auch dann zu, wenn aufgrund anderer Belege und Nachweise zweifelsfrei (!) feststeht, dass der Liefergegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.</p>

Ausfuhrnachweis für Steuerfreiheit	<p>Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.).</p> <p>ACHTUNG: ab 1.1.2020 werden die Bestimmungen über den Transportnachweis verschärft. Es müssen mindesten 2 einander nicht widersprechende Dokumente vorliegen, aus denen die Ausfuhr der Waren ersichtlich ist. Diese Dokumente müssen von sowohl vom Lieferer als auch vom Erwerber unabhängigen Dritten ausgestellt worden sein. Dabei gibt es 2 Kategorien von Dokumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppe A: Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung wie zB unterzeichneter CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung, Rechnung des Beförderers ■ Gruppe B: zB Versicherungspolizze, Bankunterlagen, von einer öffentlichen Stelle (zB Notar) ausgestellte Unterlagen (die die Ankunft im Bestimmungsland bestätigen), Quittung vom Lagerinhaber im Bestimmungsland <p>Bei Vorlage von 2 Dokumenten der Gruppe A oder 1 Dokument der Gruppe A und 1 Dokument der Gruppe B besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass die Waren in den anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet worden sind.</p>
UID-Nummer als Voraussetzung für Steuerfreiheit	<p>Entscheidend ist auch, dass sich der Unternehmer die UID des Leistungsempfängers und deren Gültigkeit sowie Richtigkeit bestätigen lässt (zB Stufe 2-Bestätigung auf FinanzOnline).</p> <p>ACHTUNG: ab 1.1.2020 ist eine gültige, nicht-österreichische UID-Nummer des Abnehmers materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>
Meldung für Steuerfreiheit	<p>Für ig Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen abzugeben (siehe Pkt. III/8). ACHTUNG: ab 1.1.2020 ist die Erfassung in der ZM materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung!</p>

Konsignationslager

Ab 1.1.2020 ist die Vorgehensweise betreffend Konsignationslager gesetzlich verankert.

Bisher hatte ein Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedstaat – abgesehen von in Ausnahmefällen bereits bisher bestehenden Vereinfachungsregelungen – die Bestückung seines Lagers in Österreich in der Regel als ig Verbringen im Abgangsland und als ig Erwerb in Österreich (Bestimmungsland) zu behandeln. Die Entnahme durch den Erwerber stellte in der Folge einen in Österreich steuerpflichtigen Inlandsumsatz dar.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Bestückung des Konsignationslagers selbst noch kein ig Verbringen bzw. ig Erwerb auslösen, sondern erst die Entnahme durch den Erwerber, weshalb sich ein Lieferant nicht mehr im Bestimmungsland registrieren lassen muss. Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung erfüllt werden:

- Der Lieferant betreibt im Inland weder sein Unternehmen noch hat er eine Betriebsstätte.

III. Umsatzsteuer

- Dem Lieferanten sind sowohl die Identität als auch die UID-Nummer des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt.
- Der Lieferant nimmt die Informationen in die ZM auf.
- Die Ware wird innerhalb von 12 Monaten entnommen.
- Der Lieferant führt ein Register, aus dem die Erfüllung aller Voraussetzungen ersichtlich ist.

Versandhandel

Beim Versandhandel ist der Empfänger einer Lieferung immer eine Privatperson bzw. ein Nichtunternehmer. Es wird unterschieden zwischen

- Innergemeinschaftlichem Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus einem Mitgliedstaat an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat) und
- Einfuhr-Versandhandel (Lieferung eines Gegenstandes aus dem Drittland an eine Privatperson in einem Mitgliedstaat)

Versandhandel innerhalb der EU

Im Rahmen der sogenannten Versandhandelsregelung haben die EU-Mitgliedstaaten Lieferschwelen festgelegt. Bei Überschreiten der Lieferschwelle unterliegt die Lieferung an Privatpersonen nicht im Ursprungsland der Umsatzsteuer, sondern im Bestimmungsland.

Lieferschwelle	EUR 35.000
----------------	------------

Es entfällt ab 1.1.2021 die Lieferschwelle beim innergemeinschaftlichen Versandhandel. Diese Lieferungen unterliegen dann grundsätzlich der Umsatzsteuer im Bestimmungsland.

Einfuhr-Versandhandel

Ab 1.1.2021 gibt es für die Versteuerung des Einfuhr-Versandhandels folgende Möglichkeiten:

- normales Zoll-Verfahren (EUST wird dem Empfänger der Ware bei Einfuhr vorgeschrieben)
- Import One Stop Shop (IOSS; siehe unten)
- Sonderregelung für die EUST (siehe unten)

Weiters wird die bisher geltende Befreiung von der EUST für Waren bis zu einem Betrag von 22 Euro ab 1.1.2021 abgeschafft, d.h. es ist für alle Einfuhren – ab dem ersten Cent! – EUST abzuführen.

Import-One-Stop-Shop (IOSS) bei Einfuhr-Versandhandel (ab 1.1.2021 – zu One-Stop-Shops im Allgemeinen siehe Punkt 7)

Ein Unternehmer, der Einfuhr-Versandhandelsumsätze ausführt, erhält auf Antrag eine eigene Identifikationsnummer, um diese Umsätze für

alle Mitgliedstaaten mit einer Steuererklärung melden zu können. Dadurch kann die Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden.

- Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn
- der Unternehmer sein Unternehmen in Österreich betreibt oder
 - der Unternehmer sein Unternehmen in einem Drittland betreibt und in der EU zumindest in Österreich eine Betriebsstätte hat oder
 - der Unternehmer sein Unternehmen in einem Drittland betreibt, mit dem ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe besteht, wenn die Gegenstände aus diesem Land ins Inland gelangen, oder
 - der Unternehmer von einem Vertreter vertreten wird.

Folgende weitere Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- der Einzelwert der Waren je Sendung darf max. 150 Euro betragen,
- der Unternehmer bzw. sein Vertreter hat spätestens am letzten Tag des auf die Vereinnahmung folgenden Monats eine Steuererklärung über diese Umsätze per FinanzOnline abzugeben,
- in der Steuererklärung sind sowohl die Identifikationsnummer sowie für jeden Mitgliedstaat die Summe der steuerpflichtigen Umsätze aufgliedert nach Steuersätzen anzugeben.

Sonderregelungen für die Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Ein Abfuhrverpflichteter, der die Waren im Namen des Steuerschuldners (Person, für die die Lieferung bestimmt ist) dem Zoll gestellt (zB Post, Zustelldienste) können die EUST unter folgenden Voraussetzungen erklären:

- Der IOSS wird nicht in Anspruch genommen.
- Der Einzelwert der Waren beträgt max. 150 Euro.
- Es handelt sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren (zB Alkohol, Tabakwaren).
- Es werden Aufzeichnungen geführt, die so ausführlich sind, dass die korrekte Erklärung der Steuer festgestellt werden kann.
- Die Summe der einzelnen Zollanmeldungen ist monatlich zu melden.
- Die Steuer ist bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

Vereinfachend ist im Rahmen dieser Sonderregelung nur der Normalsteuersatz von 20 % anzuwenden (d.h. es kommen keine reduzierten Steuersätze zur Anwendung).

III. Umsatzsteuer

Steuerfreie Ausfuhrlieferung

Definition	Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ der Unternehmer einen Gegenstand in ein Drittland befördert oder versendet, oder ■ das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wird und dieser den Gegenstand ins Drittland befördert oder versendet, oder ■ ein Gegenstand im persönlichen Reisegepäck ins Drittland befördert wird („Touristenexport“).
Rechnungsstellung	Es ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen und es darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.
Buchnachweis für Steuerfreiheit	Für die Umsatzsteuerfreiheit ist ein buchmäßiger Nachweis materiell-rechtliche Voraussetzung (siehe Ausführungen zu ig Lieferungen).
für Steuerfreiheit	Nachweis der Beförderung oder Versendung durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, CMR etc.).

Sonderfall Reihengeschäfte

Definition	Mehrere Umsatzgeschäfte werden durch eine Warenbewegung erfüllt.
Behandlung	Für Reihengeschäfte sind grundsätzlich die allgemeinen Regelungen anzuwenden. Ab 1.1.2020 gibt es neue Vereinfachungsregelungen, mit denen durch ein Quasi-Wahlrecht bei der Zuordnung der Beförderung oder Versendung unter Umständen Registrierpflichten vermieden werden können. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Sonderbestimmungen, wie zB für Dreiecksgeschäfte innerhalb des Binnenmarktes.

6. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen wie zB Personen- oder Güterbeförderung ist zu unterscheiden zwischen

- „Business to Business“-Umsätze („B2B“):
Leistungsort ist Unternehmensort des Leistungsempfängers (Empfängerort)
- „Business to Customer“-Umsätze („B2C“):
Leistungsort ist Unternehmensort des leistenden Unternehmers (Unternehmensort)
Der Leistungsort ist dafür maßgeblich, welches Umsatzsteuerrecht gilt (siehe unten).

Ausnahmen von der Grundregel:

Leistungsart	Leistungsort „B2B“	Leistungsort „B2C“
Vermittlungsleistung	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung	anteilige Strecke	anteilige Strecke
Güterbeförderung (ausgenommen igL)	Empfängerort (Grundregel)	anteilige Strecke
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort

Nebenleistung zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse Charge-System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsleistung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung auf Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im Binnenmarkt	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (maximal 30/90 Tage)	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort
Langfristige Vermietung von Sportbooten	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort (Ausnahme: Ort der Zurverfügungstellung, wenn dieser der Ort des Unternehmers ist)
Katalogleistung an Private im DRITTLAND ¹⁾		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		Unternehmensort (Grundregel)
Fernsehdienstleistungen ²⁾	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort ³⁾ bzw. ab 1.1.2019 Unternehmensort, wenn Gesamtbetrag der Entgelte max. EUR 10.000 ⁴⁾

- 1) Bei Katalogleistungen, die an nicht-unternehmerische juristische Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich) in das DRITTLAND erbracht werden, liegt der Leistungsort im Inland, wenn die Leistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden (Bsp.: Leistungen einer österreichischen Werbeagentur für Werbung im Drittland betreffend eine österreichische Gemeinde).
- 2) Liegt der Ort einer Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und unterliegt die Leistung dort keiner der inländischen Umsatzsteuerbelastung vergleichbaren Steuerbelastung, so wird sie gemäß einer Verordnung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.
- 3) Eine Verordnung legt Ortsvermutungen für bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen fest (zB den Ort des Anschlusses beim Festnetzanschluss, den Ländercode der SIM-Karte bei mobilen Netzen). Bei in der Verordnung nicht explizit genannten elektronischen Dienstleistungen ist der Empfängerort vom Leistungsbringer nachzuweisen (vereinfachter Nachweis für Erlöse bis zu einem Betrag von EUR 100.000 ohne Umsatzsteuer).
- 4) Grundsätzlich Unternehmerregistrierung in allen B2C-Empfängerstaaten erforderlich, außer der Gesamtbetrag der Entgelte beträgt max. EUR 10.000 (auf die Anwendung der Ausnahme kann verzichtet werden); Alternative MOSS (freiwillig; Details zu MOSS siehe unter Punkt 7).

III. Umsatzsteuer

Leistungsort und Rechnungsausstellung: Wie ist die Rechnung konkret auszustellen? Das hängt vom Leistungsort ab:

Leistungsort Österreich	Leistungsort in einem (anderen) EU-Land	Leistungsort im Drittland
<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerbar in Österreich, ■ grundsätzlich ist österreichisches UStG anzuwenden. ■ Die Rechnungsausstellung hat bei Unternehmern aus einem anderen EU-Land nach dem Recht des betreffenden EU-Landes zu erfolgen. ■ Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach österreichischem Recht auszustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht steuerbar in Österreich, ■ USt-Recht des Empfängerstaates ist anzuwenden – ähnlich dem österreichischen Recht. ■ Die Rechnung ist nach österreichischem Recht auszustellen. ■ Ausnahme bei Gutschriften: Diese sind nach dem Recht des Heimatstaates des Leistungsempfängers (Gutschriftaussteller) auszustellen; ■ Sofern die erbrachten Leistungen in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen sind, hat die Rechnungsausstellung bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht steuerbar in Österreich, ■ USt im Drittland beachten, USt-Recht kann sehr unterschiedlich zu österreichischem Recht sein. ■ Es ist eine Rechnung nach österreichischem Recht auszustellen. ■ Die Ausnahme für Gutschriften gilt bei Drittländern nicht.

Erbringt ein in- oder ausländischer Unternehmer eine **sonstige Leistung (Dienstleistung)**, so führt dies idR zu folgenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen, wobei für die Rechnungsausstellung die obigen Bestimmungen gelten:

(A = Österreich)

Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A A Unternehmer in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A A Privater in A	Steuerbar in A, Ausweis österreichischer Umsatzsteuer, sofern steuerpflichtig (keine Befreiung)
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	Ausländischer Unternehmer A Unternehmer in A oder Ausland	Reverse Charge für alle sonstigen Leistungen und Werklieferungen mit Ausnahme von Eintrittsberechtigungen und Mauten
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	Ausländischer Unternehmer Ausland Privater in A	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Ausland beachten
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A EU Unternehmer in EU	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im EU-Ausland beachten
Leistender Unternehmer: Leistungsort: Leistungsempfänger:	A Drittland Privater in Drittland	nicht steuerbar in A, Umsatzsteuerrecht im Drittland beachten

7. Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Derzeit können sowohl in der EU als auch im Drittland niedergelassene Unternehmer lediglich für elektronisch erbrachte sonstige Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen, die sie an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen, unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des MOSS-Systems in Anspruch nehmen. Dabei wird der Unternehmer umsatzsteuerlich nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. die Betriebsstätte befindet.

Die Inanspruchnahme ist optional und setzt bei EU-Unternehmern das Vorliegen einer gültigen UID-Nummer voraus. Liegt der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland, kann sich der Unternehmer bei Vorliegen einer Betriebsstätte in der EU im entsprechenden Mitgliedstaat registrieren lassen. Besteht in der EU weder der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte, kann der Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI) frei gewählt werden. Bei Drittlandsunternehmer schließt die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung im Gemeinschaftsgebiet den Zugang zum MOSS nicht aus.

Ab 1.1.2021 wird der Mini-One-Stop-Shop deutlich erweitert. Die Sonderregelung kann dann bei Erfüllung der Voraussetzungen bei allen Dienstleistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, angewendet werden. Außerdem wird die Anwendung der Sonderregelung auf den ig Versandhandel und auf Lieferungen durch Online-Plattformen innerhalb eines Mitgliedstaates ausgeweitet.

Übersicht über die One-Stop-Shops (OSS):

	Nicht-EU-OSS	IOSS	EU-OSS
EU-Unternehmer:	Registrierung nicht möglich	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (wahlweise über einen Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstleistungen an Nichtunternehmer¹⁾ ■ ig Versandhandelsumsätze ■ innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen
Drittlands-Unternehmer:	Dienstleistungen an Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. 150 Euro (nur mit Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> ■ ig Versandhandelsumsätze ■ innerstaatliche Lieferungen durch Online-Plattformen

¹⁾ Dienstleistungen können nur im EU-OSS erklärt werden, wenn der Unternehmer im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nicht niedergelassen ist.

8. Online-Plattformen

Für Unternehmer, die elektronische Plattformen, Marktplätze, Portale o.Ä. betreiben, werden in 2 Schritten neue Regeln bzw. zusätzliche Verpflichtungen eingeführt.

III. Umsatzsteuer

Aufzeichnungs- und Offenlegungspflichten sowie Haftungen von Online-Plattformen ab 1.1.2020 (Schritt 1)

Ist eine Online-Plattform nicht selbst Steuerschuldner und unterstützt sie Warenlieferungen an Private, wenn die Beförderung oder Versendung in Österreich endet, oder sonstige Leistungen an Private in Österreich, muss die Online-Plattform ab 1.1.2020 Aufzeichnungen über diese Umsätze führen, aus denen die korrekte Berücksichtigung der Steuer festgestellt werden kann. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen der Abgabenbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei einem Umsatz von mehr als 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr sind die Aufzeichnungen unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Zur Haftung siehe Punkt 11.

Handel über Online-Plattformen (Schritt 2)

Ab 1.1.2021 werden Online-Plattformen, die

- Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis zu einem Warenwert je Sendung von max. 150 Euro oder
- Lieferungen innerhalb der EU (und auch innerhalb Österreichs) durch in der EU nicht niedergelassene Unternehmer an Private unterstützen so behandelt, als hätten sie die Umsätze vom Lieferanten selbst erworben und in eigenem Namen weiter geliefert. Sie werden daher selbst zum Steuerschuldner.

9. Reverse Charge

In bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern sein Kunde (also der Leistungsempfänger) die Umsatzsteuer. Dann tritt das sogenannte **Reverse Charge-Verfahren** in Kraft. Auch dafür sind spezielle Bestimmungen zu beachten:

Reverse Charge (Ausland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.
Voraussetzungen	Das Reverse Charge-System ist verpflichtend für sonstige Leistungen sowie Werklieferungen anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer im Inland weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte hat und der Empfänger der Leistung ein Unternehmer ist. Wichtig ist: Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

Reverse Charge (Inland)

Definition	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in bestimmten Ausnahmefällen.
Rechnungsstellung	Die Rechnung ist mit Angabe der UID des Leistungsempfängers ohne Umsatzsteuer auszustellen. Auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ist hinzuweisen.

Anwendungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau- und Baunebengewerbe: Werden von einem Unternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer erbracht, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt, kommt ebenfalls das Reverse Charge-System zur Anwendung. Damit der Unternehmer weiß, dass sein Auftraggeber mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt wurde, ist vom Auftraggeber auf diesen Umstand (zB im Auftrag selbst) hinzuweisen. Der leistende und der empfangende Unternehmer haben gesonderte Aufzeichnungen über diese Leistungen zu führen. Auch die Reinigung von Bauwerken zählt zu den Bauleistungen. ■ Bestimmte Lieferungen im Zusammenhang mit Sicherungs- und Vorbehaltseigentum ■ Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ■ Bestimmte Gas- und Stromlieferungen ■ Leistungen im Sinne der Schrott-Verordnung ■ Handys und integrierte Schaltkreise, wenn das Entgelt für die Lieferung mindestens EUR 5.000 beträgt ■ Übertragung von Treibhausgasemissions-Zertifikaten ■ Lieferung von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000 beträgt ■ Lieferung von bestimmten Metallen und die steuerpflichtige Lieferung von Anlagegötd (fakultative EUR 5.000-Grenze)
-----------------	---

10. Zusammenfassende Meldung & Vorsteuerrückerstattung

Zusammenfassende Meldungen

Mit der Zusammenfassenden Meldung (ZM) gibt der Unternehmer seine Umsätze bekannt, die er im Gebiet der EU gemacht hat. Auch hier sind wichtige Fristen und Formalitäten zu beachten.

Fristen	Die Abgabefrist für die ZM für Leistungszeiträume (Monat oder Quartal) ist der letzte Tag des folgenden Monats. Die Meldefrist kann bei späterer Rechnungslegung maximal um ein Monat verschoben werden – aber nur für Lieferungen und nicht für sonstige Leistungen.
Meldepflicht	Meldepflichtig sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Inngemeinschaftliche Warenlieferungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht; diese sind Lieferungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 UStG 1994, mit Ausnahme der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID; das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes gemäß Artikel 3 Absatz 1 Z 1 UStG 1994; 2. Dreiecksgeschäfte 3. Bestückung bzw. Veränderungen iZm Konsignationslager (ab 1.1.2020) 4. Sonstige Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, und die an einen Unternehmer oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und deren Leistungsort sich nach der Grundregel des § 3a Absatz 6 UStG 1994 bestimmt (Empfängerortprinzip).
Einreichung	Die ZM ist von Unternehmern grundsätzlich via FinanzOnline zusätzlich zu UVAs und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

III. Umsatzsteuer

Vorsteuerrückerstattung

EU	<p>Die Vorsteuerrückerstattungsverfahren für Unternehmer im Binnenmarkt erfolgen über ein elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat. Unternehmer aus Österreich können die Anträge für alle Mitgliedstaaten über FinanzOnline beim eigenen Finanzamt stellen.</p> <p>Der Erstattungsantrag ist bis spätestens 30.9. des Folgejahres elektronisch einzureichen. Er gilt nur dann als fristgerecht eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Das örtliche Finanzamt ist verpflichtet, den Antrag an den Mitgliedstaat weiterzuleiten, in dem die Vorsteuer angefallen ist.</p>
Drittland	<p>Der Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer in Nicht-EU-Ländern ist im jeweiligen Antragsstaat zu stellen. Damit bestimmt sich die Frist nach den Regeln des jeweiligen Landes, dies ist idR der 30.6. des Folgejahres (Einlangen des vollständigen Antrages).</p>
Rückerstattung vs. Registrierung	<p>In vielen Fällen zeigt eine Prüfung der betreffenden Rechnungen im Rahmen der Vorsteuer-Rückerstattung, dass eine Registrierung im Ausland erforderlich gewesen wäre und ein Rückerstattungsantrag abgewiesen wird.</p> <p>TIPP: Bei Umsätzen im Ausland und spätestens vor Umsetzung eines Rückerstattungsantrages empfehlen wir deshalb eine Abstimmung der betreffenden Rechnungen mit Ihrem TPA-Berater, um allfällige Registrierungspflichten und die daraus resultierenden Verfahrensschritte abschätzen zu können.</p>

11. Haftung für Unternehmer

Erbringt ein in Österreich nicht niedergelassener Unternehmer eine in Österreich steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, wenn er ebenfalls Unternehmer ist, die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen.

Online-Plattformen haften ab 1.1.2020 bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten für die Steuer auf Umsätze für sie selbst zwar nicht Steuerschuldner sind, aber für die eine Aufzeichnungspflicht besteht (siehe Punkt 8).

Für Unternehmer, die an

- einem innergemeinschaftlichen Versandhandel,
- einem Einfuhrversandhandel oder
- einer sonstigen Leistung an einen Nichtunternehmer, die über eine Online-Plattform angebahnt wurde,

beteiligt sind, besteht ab 1.1.2021 unter bestimmten Umständen das Risiko einer Haftung für die Steuer auf diese Umsätze.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

1. Anmeldung und Dienstgeberpflichten

Anmeldung von Dienstnehmern – Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Unternehmer müssen neue Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bereits VOR Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anmelden. Auch freie Dienstnehmer und fallweise Beschäftigte unterliegen diesen Anmeldebestimmungen.

Seit 1.1.2019 sind die an DienstnehmerInnen geleisteten Entgelte (Beitragsgrundlagen) monatlich an den Krankenversicherungsträger zu melden. Diese Änderung wurde damit begründet, dass so die gesetzliche Pension und die Abfertigung neu rascher berechnet werden können.

Schwerarbeitsmeldung

Die Schwerarbeitsverordnung legt fest, dass Dienstgeber dem Träger der Krankenversicherung einmal jährlich (bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres) das Vorliegen von Schwerarbeit melden müssen. Betroffen von dieser Meldepflicht sind Männer, die das 40, und Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Liste der „körperlichen“ Schwerarbeit ist auf der Homepage der SVA (www.sozialversicherung.at) abrufbar.

2. Arbeitszeitgesetz

Gemäß Arbeitszeitgesetz ist der Dienstgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten seiner Dienstnehmer aufzuzeichnen. Diese Pflicht kann aber auch den Dienstnehmern übertragen werden. Fehlen diese Arbeitszeitaufzeichnungen, so drohen im Falle einer Behördeninspektion teilweise empfindliche Strafen: Der Strafrahmen bei erstmaligem Verstoß reicht von EUR 72 bis EUR 1.815 pro Anlassfall, dh. pro fehlender Arbeitszeitaufzeichnung je Dienstnehmer.

Mit 1.9.2018 hat das Arbeitszeitgesetz ua. folgende Neuerungen erfahren:

Anhebung der Höchstgrenze der Arbeitszeit

Die tägliche Höchstarbeitszeit wurde von zehn auf zwölf Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Allerdings ist zusätzlich zu beachten, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten darf. Im Kollektivvertrag darf dieser Durchrechnungszeitraum auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Überstunden

Arbeitnehmern steht es frei, Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Den Arbeitnehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob Überstunden über einer Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden durch Zahlung eines Überstundenzuschlages oder Zeitausgleich abgegolten werden.

Gleitzeit

Neu ist, dass eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden zulässig ist, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und ein Verbrauch in Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Einer Änderung der bestehenden Gleitzeitvereinbarung können allerdings schon bestehende Regelungen in Kollektivverträgen, Betriebs- und individuellen Vereinbarungen entgegen stehen.

Arbeiten am Wochenende und an Feiertagen

Arbeitnehmer können jedenfalls an vier Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr straffrei eingesetzt werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – der Abschluss einer individuellen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern.

Teilzeitbeschäftigte haben bei Überschreiten der vereinbarten Arbeitszeit Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag von 25%. Dieser Zuschlag fällt nicht an, wenn die Stunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten 3-Monats-Zeitraumes, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich (1:1) ausgeglichen werden. Auch für ausgeglichene Mehrarbeit innerhalb einer Gleitzeitperiode ist kein Zuschlag zu bezahlen. Dabei sind allfällige Regelungen im Kollektivvertrag zu beachten!

3. Haftung für SV-Beiträge bzw. Lohnabgaben der Subunternehmer

Wenn ein Unternehmen Bauleistungen an ein anderes Unternehmen weiter gibt, so haftet das auftraggebende Unternehmen für Beitragsrückstände des beauftragten Unternehmens (Subunternehmens) bis zur Höhe von 25% des geleisteten Werklohnes.

Diese Haftung kann der Auftraggeber auf zwei Arten vermeiden:

- Das **auftraggebende** Unternehmen behält 25% vom jeweils zu leistenden Werklohn ein und überweist diesen Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum der ÖGK (Österr. Gesundheitskasse).

- Das **beauftragte** Unternehmen lässt sich in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eintragen und scheidet dort zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes auf. Diese Liste führt das Dienstleistungszentrum der ÖGK.

Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss ein Antrag gestellt werden und das Unternehmen muss

- alle bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung fällig gewordenen SV-Beiträge entrichtet haben
- und (!) schon mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben (Ausnahmen sind vorgesehen).

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU-Liste ist das Beschäftigen von ASVG-pflichtigen Dienstnehmern. Für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gibt es eine spezielle Ausnahmemöglichkeit. In diesen Fällen sind die GSVG-Pflichtversicherung des Unternehmers und die fristgerechte Beitragszahlung entscheidend.

4. Vorteile aus dem Dienstverhältnis

Benutzung von Einrichtungen und Anlagen

Steuerfrei ist die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, die vom Arbeitgeber allen oder bestimmten Mitarbeitergruppen zur Verfügung gestellt werden (zB Kindergarten, Tennisplatz, Hotel). Unter Mitarbeitergruppen versteht der Gesetzgeber dabei entweder alle Arbeiter oder alle Angestellten, oder aber abgegrenzte Berufsgruppen. Alle leitenden Mitarbeiter können – so der VwGH – auch eine sachlich definierte Gruppe sein. Steuerpflichtig ist die Auszahlung eines Geldbetrages mit Verwendungsaufgabe.

Betriebsveranstaltungen – Geschenke – Zukunftssicherung

Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) ist bis zu EUR 365,- steuerfrei. Das gilt auch für dabei empfangene Sachzuwendungen im Wert von bis zu EUR 186,- pro Jahr.

Seit 1.1.2016 sind **Jubiläumsgeschenke** (dh. nur Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von EUR 186,- im Jahr ebenfalls steuerfrei. Jubiläumsgelder sind hingegen seit 1.1.2016 auch sozialversicherungspflichtig, lohnsteuerpflichtig waren sie schon zuvor.

Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** aller Arbeitnehmer oder bestimmter Arbeitnehmergruppen oder an den Betriebsratsfonds, wie zB Lebens- und Krankenversicherungen, sowie Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträgen sind auch bei Vorliegen einer Gehaltsumwandlung bis zu einem Betrag von

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

jährlich EUR 300,- steuerfrei. In der Sozialversicherung besteht bei Vorliegen von Gehaltsumwandlungen derzeit jedoch Beitragspflicht.

Getränke und Mahlzeiten

Steuerfrei sind Getränke, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt, sowie freie oder verbilligte Mahlzeiten am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten sind bis zu EUR 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn diese am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu EUR 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei.

Mitarbeiterbeteiligung

Unter die Steuerfreiheit fällt die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von unmittelbaren Mitarbeiterbeteiligungen (Kapitalanteilen) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Wert von EUR 3.000 pro Kalenderjahr an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen. Um die endgültige Steuerfreiheit zu erlangen, muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre gehalten werden. Dies ist zB durch die Kopie des Wertpapierdepots nachzuweisen. Soweit Mitarbeiterbeteiligungen lohnsteuerfrei sind, unterliegen sie auch nicht dem Dienstgeberbeitrag, der Kommunalsteuer und der Sozialversicherung.

Mitarbeiterstiftung

Seit 1.1.2018 können Aktiengesellschaften neue Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gründen. Mitarbeiteraktien, die von diesen Stiftungen für alle Arbeitnehmer (einschließlich Partner oder Kinder) oder bestimmte Gruppen gehalten werden, sind bis zu einem Betrag von EUR 4.500 steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses durch den Begünstigten gehalten werden. Diese Begünstigung steht neben jener für Mitarbeiterbeteiligungen zu. Die Steuerbegünstigung für Angestellte einer Aktiengesellschaft kann daher – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – bis zu einem Anteilswert von EUR 7.500/Jahrbeträgen. Auch für den Arbeitgeber bestehen steuerliche Begünstigungen: Kapital- oder Aktienzuzwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar und bei der Stiftung fällt weder Körperschaft- noch Stiftungseinkommensteuer an.

Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann für die Betreuung von Kindern seiner Dienstnehmer (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) EUR 1.000 pro Kalenderjahr steuerbefreit bezahlen. Diese Befreiung besteht wenn

- dem Elternteil der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht,
- der Zuschuss allen Arbeitnehmern oder Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird und

- dieser direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung bezahlt wird.

Mitarbeitererrabatte

Werden Mitarbeitererrabatte allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt, so sind diese steuerfrei, wenn der Rabatt nicht mehr als 20% des üblichen Endpreises ausmacht oder den Betrag von EUR 1.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Begräbniskosten

Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe)Partner oder Kinder sind steuerfrei, solange die Zuwendung freiwillig erfolgt, d.h. kein Rechtsanspruch (zB durch einen Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung) auf die Leistung besteht.

5. Überblick über Sachbezugsbesteuerung

Dienstwohnungen

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert nach dem Richtwertgesetz anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Für 2020 sind folgende erhöhte Quadratmeterpreise anzusetzen:

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	EUR 5,30	Steiermark	EUR 8,02
Kärnten	EUR 6,80	Tirol	EUR 7,09
Niederösterreich	EUR 5,96	Vorarlberg	EUR 8,92
Oberösterreich	EUR 6,29	Wien	EUR 5,81
Salzburg	EUR 8,03		

Dieser Wert vermindert sich um 30 %, wenn der Wohnraum den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht. Für Dienstwohnungen von Hausbesorgern, Hausbetreuern oder Portieren reduziert sich der errechnete Wert um weitere 35 %.

Ist allerdings der um 25 % verminderte Mittelpreis des Verbrauchsortes

- um mehr als 50 % niedriger oder
- um mehr als 100 % höher

als der nach der Sachbezugs-Verordnung (siehe oben) ermittelte Wert, ist stattdessen der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Wenn der Arbeitgeber eine Wohnung anmietet, sind die oben angeführten Werte (Quadratmeterpreise) der um 25 % gekürzten tatsächlichen

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

lichen Miete (inkl. Betriebskosten) gegenüberzustellen. Der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Stellt der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nachweislich nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt, kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, so gilt Folgendes:

- Bis zu einer Größe von 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen;
- zwischen 30 und 40 m² sind die Quadratmeterpreise oder der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins um 35 % zu reduzieren, wenn die Unterkunft durchgehend für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Firmen-Kfz

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, das Firmen-Kfz auch für Privatfahrten zu nutzen, so ist dafür ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 960 pro Monat) anzusetzen. Wenn der CO₂-Emissionswert des Kfz bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet, so beträgt der Sachbezug 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (höchstens EUR 720 pro Monat).

Der maßgebliche CO₂-Emissionswert nach der bisher angewandten NEFZ Methode beträgt für das Jahr 2019 121 g/km und verringert sich im Jahr 2020 um weitere 3 g auf 118 g/km. Für die Ermittlung des Sachbezugs (1,5 % oder 2 %) ist die CO₂-Emissionswertgrenze des Kalenderjahres der Anschaffung maßgeblich. Für Kfz, die im Jahr 2016 oder früher angeschafft wurden, gilt der CO₂-Emissionswert von höchstens 130 g/km, für Anschaffungen 2018 gelten höchstens 124 g/km.

Für ab 1.4. 2020 erstmals neu zugelassene PKWs ist lt. BMF Verordnung II 314/2019 vom 31.10.2019 der höhere WLTP Wert aus dem Zulassungsschein beachtlich. Hier liegt die Grenze für 2020 bei 141g. Auch diese verringert sich in den Folgejahren um jeweils 3g. Bis derzeit 126g im Jahr 2025.

Bei einem Firmen-Kfz, dessen Anschaffungskosten EUR 48.000 überschreiten, ist der monatliche Kostenbeitrag vor Wahrnehmung des Höchstbetrages von EUR 960/720 bzw. EUR 480/360 zu berücksichtigen.

Bei einmaligem Kostenbeitrag ist der Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu rechnen.

Kann der Dienstnehmer nachweisen, dass er das Firmen-Kfz nicht mehr als durchschnittlich 500 km pro Monat für Privatfahrten nutzt (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte), so ist der Sachbezug mit 1 % bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten (maximal EUR 480 bzw. EUR 360 pro Monat) anzusetzen. Voraussetzung für die Anerkennung des „halben“ Sachbezugswertes ist jedoch entweder das

Führen eines lückenlosen Fahrtenbuches oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise.

Parkplätze

Stellt der Dienstgeber seinen Dienstnehmern einen kostenlosen Parkplatz am Arbeitsplatz zur Verfügung und befindet sich der Arbeitsplatz innerhalb einer parkraumbewirtschafteten Zone, so ist dafür ein Sachbezug in Höhe von EUR 14,53 pro Monat anzusetzen. Bedingung ist, dass die Kostenpflicht zumindest teilweise während der Arbeitszeit des Dienstnehmers besteht. Der Sachbezugswert ist auch anzusetzen, wenn der Dienstnehmer sein Auto für berufliche Fahrten benötigt oder hauptsächlich im Außendienst tätig ist, und den Parkplatz nur gelegentlich in Anspruch nimmt.

Kostensätze des Dienstnehmers vermindern den Sachbezug. Wenn Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung liegen, ist kein Sachbezug zuzurechnen.

Der Sachbezug kommt für alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung zum Tragen, wenn

- das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist, und
- der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt.

Zinersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberkrediten

Gewährt ein Dienstgeber seinen ArbeitnehmerInnen unverzinst oder zinsverbilligte Kredite bzw. Gehaltsvorschüsse, die insgesamt den Wert von EUR 7.300 übersteigen, so ist vom übersteigenden Wert ein Sachbezug anzusetzen. Die Zinersparnis ist auch für das Jahr 2020 mit einem Prozentsatz von 0,5 % zu berechnen.

6. (Dienst-)Reisen, auch für Dienstgeber

Im Zusammenhang mit (Dienst-)Reisen können anfallende Tagesgelder nur so lange steuerfrei ausgezahlt bzw. als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgesetzt werden, als kein „weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit“ begründet wird. Dabei gelten nach Ansicht des BMF grundsätzlich folgende Fristen:

- **Fünf Tage** – wenn die Tätigkeit im Nahbereich durchgehend oder regelmäßig wiederkehrend (zB jeden Dienstag) erfolgt. Erfolgt sechs Monate lang keine Tätigkeit an diesem Ort, beginnen die fünf Tage von Neuem.
- **15 Tage** – wenn die Tätigkeit unregelmäßig erfolgt. Die 15 Tage gelten für jedes Kalenderjahr neu.

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

- **Sechs Monate** (bei Dienstreisen: innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Reise) – nur dann, wenn die „vorübergehende“ Tätigkeit an einem Ort erfolgt, der mehr als 120 Kilometer vom Wohnort entfernt ist.
- **Unbefristet** – Eine zeitlich unbegrenzte Steuerfreiheit der Taggelder setzt eine der folgenden Tätigkeiten voraus: Außendienst-, Fahr-, Baustellen-, Montagetätigkeit oder Arbeitskräfteüberlassung. Für die Steuerfreiheit ist in diesem Fall – dort wo es möglich ist – eine kollektivvertragliche Definition der Dienstreise erforderlich. In diesem Fall können nach der Verwaltungspraxis zeitlich unbegrenzt Taggelder bis zu höchstens EUR 26,40 pro Tag steuerfrei ausbezahlt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind jedenfalls steuerpflichtig.

Voraussetzung für die Anerkennung von Dienstreisen und damit für steuerfreie Tagesgelder ist jedenfalls, dass die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten eingehalten werden (insbesondere exakte Reisekostenabrechnungen).

Nächtigungsgelder

Für die Steuerfreiheit von pauschalen Nächtigungsgeldern gelten die gleichen Fristen wie für die Tagesgelder. Der Ersatz von tatsächlichen Nächtigungskosten anlässlich von Dienstreisen ist aber stets in voller Höhe steuerfrei.

Kilometergelder für private Kfz

Kilometergelder können bis zu einem Betrag von EUR 12.600 (30.000 Kilometer x EUR 0,42/km) steuerfrei ausbezahlt werden (auch wenn ein Kollektivvertrag andere Beträge enthält). Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten, so gilt der Einsatzort in steuerlicher Hinsicht ab dem Folgemonat als Arbeitsstätte. Die Fahrten werden dann mit dem Verkehrsabsatzbetrag bzw. der Pendlerpauschale abgegolten. Das gilt nicht für Fahrten zu Baustellen und Montagetätigkeiten.

Familienheimfahrten – Doppelwohnsitz

Wenn bei der Entsendung an einen Einsatzort die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist, kann der Arbeitgeber die Kosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum Wohnort ohne vertragliche Begrenzung steuerfrei auszahlen. Auch der Ansatz von Werbungskosten kommt bei sog. Doppelwohnsitz in Betracht.

Gemischte Reisen

Lassen sich bei einer Reise private und berufliche Reiseabschnitte eindeutig trennen, können Diäten für den beruflich veranlassenden Teil steuerlich geltend gemacht werden. Alle anderen Reisekosten, wie Flüge, Visa und Nchtigungen, sind im Verhältnis der beruflich zu pri-

vat veranlassenden Tagen aufzuteilen und nur der beruflich veranlassende Teil ist steuerlich abzugsfähig.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass für die steuerlich abzugsfähigen Tage eine nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung vorliegen muss. Ist die Reise fremdbestimmt (Gerichtstermin oder Ähnliches), können die Flugkosten u.Ä. zur Gänze abgesetzt werden, auch wenn ein privater Reisetil (zB Opern- oder Konzertbesuch) angehängt wird.

7. Abfertigung und Vergleichszahlung

Die Höchstgrenze für die steuerliche **Abfertigungsrückstellung** beträgt 45%. Für Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt sie hingegen 60%. Auch Abfertigungszusätze an Vorstände u.Ä. (Eintritt vor 1.1.2008) sind steuerlich möglich.

Die ermäßigte Besteuerung für gesetzliche, einzelvertragliche bzw. freiwillige Abfertigungen mit 6% Lohnsteuer gilt noch für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeitervorsorge-Kasse (MV-Kasse) bestehen (Dienstverhältnisbeginn vor 1.1.2003). Mit dem AbgÄG 2014 wurde die steuerliche Begünstigung für freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen in ihrer Höhe jedoch begrenzt. Ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate (maximal jedoch ein 9-faches der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage) kann mit dem begünstigten Steuersatz von 6% besteuert werden. Über dieses Ausmaß hinaus können freiwillige/einzelvertragliche Abfertigungen bei einer bestimmten nachgewiesenen Dienstzeit mit 6% besteuert werden. Ein Zwölftel darf jedoch das 3-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Im Jahr 2020 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 5.370 pM.

Vergleichszahlungen sind zu einem Fünftel steuerfrei. Das steuerfreie Fünftel darf aber höchstens ein Fünftel der 9-fachen Höchstbeitragsgrundlage betragen (2020: $5.370 \times 9/5 = 9.666$).

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 1.1.2003 begründet wurden, sind Vergleichszahlungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bis zu einem Betrag von EUR 7.500 nur mit 6% zu besteuern.

8. Prämien

Will man bei einer im Folgejahr ermittelten Prämie Steuern optimieren, so ist lt. dem BMF bei der Auszahlung Folgendes zu beachten: Ein Siebtel des Betrages wird im Dezember ausbezahlt (sonstiger Bezug). Auf die restlichen sechs Siebtel besteht ein monatlicher Auszahlungsanspruch für die Monate ab Feststellung der Prämienhöhe bis Dezember in jeweils gleich bleibender Höhe (laufender Bezug).

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

Für die steuerliche Anerkennung verlangt das BMF neben der Auszahlung der laufenden Bezüge über einen **Zeitraum von mindestens sechs Monaten** weiters eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages vorliegt, danach nicht mehr geändert werden darf und die eine klare Regelung über den Anspruch und die Auszahlungsmodalitäten enthält (einschließlich Angabe der Fälligkeiten und der Anteile an laufenden und sonstigen Bezügen).

9. Auflösungsabgabe

Die Bestimmungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFZ) treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Die Auflösungsabgabe entfällt somit ab dem Jahr 2020.

10. Pendlerpauschale, Pendlereuro und Pendlerrechner

Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, können auch eine **Pendlerpauschale** beantragen.

- Legt der Arbeitnehmer die einfache Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.
- Legt der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Dienstnehmern, die ein Dienstauto auch privat nutzen, steht bereits seit Mai 2013 kein Pendlerpauschale zu.

Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht Pendlern der **Pendlereuro** zu. Der Pendlereuro ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird monatlich in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Die Höhe des Pendlereuros ist von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte abhängig: Diese Distanz in Kilometer wird mit zwei multipliziert (für Hin- und Rückweg) und ergibt so die Höhe des Pendlereuros. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Der unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> zur Verfügung stehende **Pendlerrechner** ermittelt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beurteilt, ob die Benützung eines Massentransportmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines eventuell zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt (Formular L34 EDV).

11. Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

Mit 1.7.2017 trat das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) in Kraft. Das SV-ZG soll die Unsicherheit über das Vorliegen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit beseitigen. Dafür werden drei neue Verfahrensarten geschaffen:

- Versicherungszuordnung auf Antrag
- GPLA mit Mitwirkung der SVA/SVB
- Vorabprüfung

Personen, die bestimmte („verdächtige“) freie Gewerbe anmelden, und neue Selbständige müssen nunmehr im Rahmen der Vorabprüfung einen umfangreichen **zusätzlichen Fragebogen** ausfüllen. Auf Basis der relevanten Antworten zur selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt von Seiten der SVA eine Zuordnung als selbständige Erwerbstätigkeit. Liegt nach Ansicht der SVA ein Zweifelsfall vor, erfolgt eine gemeinsame Abklärung mit der GKK („Vorabprüfung“).

Die Vorabprüfung – ebenso wie die Prüfung im Rahmen der GPLA – kann folgende **drei Lösungen** ergeben:

- Einvernehmliche Feststellung einer selbständigen Tätigkeit (SVA/SVB erlässt Bescheid)
- Einvernehmliche Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Bescheid bei GKK kann beantragt werden)
- Dissens (SVA/SVB selbstständige, GKK unselbstständige Erwerbstätigkeit): GKK muss einen Bescheid erlassen, hat sich jedoch mit den abweichenden Feststellungen/Vorbringen der SVA/SVB auseinanderzusetzen und im Bescheid festzuhalten. Tut sie dies nicht, liegt ein Verfahrensmangel vor.

Den erlassenen Bescheiden kommt **Bindungswirkung** auch gegenüber der Finanz zu, diese bezieht sich jedoch nur auf den festgestellten Sachverhalt laut Fragebogen.

Ergibt sich im Rahmen einer GPLA ein anderer Sachverhalt, dann kann es trotzdem zu einer rückwirkenden Umqualifizierung kommen. Die bei der SVA/SVB einbezahlten SV-Beiträge werden nunmehr im Falle einer Umqualifizierung direkt auf die ASVG-Schuld überrechnet – es kommt somit zu einer **beitragsmäßigen Rückabwicklung**.

Familienbonus (Zu den Details siehe Kapitel I)

Für die Lohnverrechnung ist das Thema insofern von Bedeutung, als der Arbeitgeber diesen nur bei Vorlage des Formulars E 30 berücksichtigen darf. Der Arbeitgeber darf einen Familienbonus nur bis zu dem Monat berücksichtigen, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf dieses Monats darf ein Familienbonus nur berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber neuerlich eine Erklärung mit

IV. Dienstgeber und Dienstnehmer

den entsprechenden Nachweisen vorgelegt wird. Nachweise, um die Haftung des Arbeitgebers zu vermeiden, sind:

- Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie dessen (Ehe-)Partner: die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind.
- Bei Personen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht, ist die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung und hinsichtlich der tatsächlichen Leistungen etwa durch Kontoauszüge erfolgen.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann der Familienbonus entweder in der monatlichen Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt (Antragsformular E 30) oder in der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k) beantragt werden.

(Teilweise) Angleichung der Krankentgeltfortzahlung von Angestellten und Arbeiter

Für ab 1.7.2018 neu laufende Arbeitsjahre gilt: Angestellte profitieren vom (besseren) Arbeiter-Entgeltfortzahlungssystem: 6 bis 12 Wochen 100 % Entgeltfortzahlung pro Arbeitsjahr plus 4 Wochen 50 %, dies auch bei durchlaufenden Krankenständen; gesonderte Ansprüche von 8 bis 10 Wochen je Arbeitsunfall. Unternehmen bis 10 Mitarbeiter erhalten 75 %, Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeiter erhalten 50 % der Krankentgeltfortzahlung auf Antrag von der Sozialversicherung erstattet.

Zu beachten ist seit 1.7.2018 auch, dass Dienstgeber das **Krankentgelt** über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus leisten müssen, wenn das Dienstverhältnis während des Krankenstandes einvernehmlich beendet wird (früher galt das nur bei Dienstgeber-Kündigung) und sogar dann, wenn im Hinblick auf einen in naher Zukunft liegenden Krankenstand (zB Operation, Kur) einvernehmlich aufgelöst wird.

Die **Angleichung der Kündigungsfristen** (Verlängerung der Fristen bei Arbeitern) kommt erst 2021.

V. Alle Steuerpflichtigen

Welche zentralen Bestimmungen sind für alle Steuerpflichtigen – Unternehmer wie Dienstnehmer – relevant? Das Wichtigste für Sie im Überblick:

1. Auto

Grenze für Luxustangente

Aufwendungen für PKW werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Grenze für die steuerliche Angemessenheit der Anschaffungskosten von neuen Personenkraftwagen beträgt unabhängig von der Art des Antriebs EUR 40.000. Als „neu“ gilt ein Personenkraftwagen dann, wenn er innerhalb von 60 Monaten nach der Erstzulassung angeschafft wird.

Zu kürzen sind folgende Kosten:

- Absetzung für Abnutzung (AfA) und Zinsen
- Kaskoversicherungskosten
- Haftpflichtversicherungsprämie einschließlich motorbezogene Versicherungssteuer.

Wie muss die Kürzung dieser Kosten erfolgen? Im Verhältnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu den (maximal nach der PKW-Angemessenheitsverordnung anzuerkennenden) steuerlichen Anschaffungskosten.

Sonderfall Elektroauto

Rein elektrisch betriebene Autos sind gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor steuerlich bessergestellt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Begünstigungen:

- Vorsteuerabzugsmöglichkeit für die Anschaffungskosten und laufenden Betriebskosten von unternehmerisch genutzten E-Autos – Einschränkungen bei Anschaffungskosten über EUR 40.000;
- Befreiung von der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer;
- Keine Sachbezugsverrechnung für die private Nutzung eines firmeneigenen E-Autos.

TIPP: Der steuerfreie Sachbezug für E-Autos gilt auch für (Gesellschafter-)Geschäftsführer!

Achtung: Da ein Hybrid-Fahrzeug über keinen rein elektrischen Antrieb verfügt, können die oa. Begünstigungen nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden. Dennoch ist die motorbezogene Versicherungssteuer für Hybrid-Fahrzeuge günstiger, da sie nur für den mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Anteil zu entrichten ist.

V. Alle Steuerpflichtigen

Autokauf im Ausland

In anderen Ländern sind viele Automodelle oft günstiger als In Österreich. Worauf ist bei einem Kauf im Ausland und dem anschließenden Eigenimport nach Österreich speziell zu achten?

- Die NoVA wird bei der erstmaligen Zulassung in Österreich für die Zulassung für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge fällig.
- Bei der Umsatzsteuer ist beim Kauf innerhalb der EU zu unterscheiden, ob es sich um ein Neufahrzeug oder ein Gebrauchtfahrzeug handelt:
 - Bei Neufahrzeugen (= Erstinbetriebnahme vor weniger als sechs Monaten oder Unterschreitung der Fahrleistung von 6.000 km) ist an den Händler im Ausland keine Umsatzsteuer zu bezahlen, dafür ist in Österreich eine 20 %ige Erwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen.
 - Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Umsatzsteuer direkt an den Händler im Ausland zu bezahlen.
- Wird das Auto aus einem Drittland importiert, fällt zusätzlich zur 20 %igen Einfuhrumsatzsteuer eine 10 %ige Zollgebühr an.

Erst mit der Bestätigung des Finanzamtes über die Entrichtung der NoVA sowie der 20 %igen Erwerbsteuer beim Import von Neufahrzeugen aus der EU wird das Auto zum Betrieb in Österreich zugelassen!

Km-Gelder

Das Km-Geld beträgt EUR 0,42/km und EUR 0,05/km für jede mitbeförderte Person.

Leasing im Ausland

Wenn Beförderungsmittel langfristig (also mehr als 30 Tage) an Unternehmer vermietet werden, fällt die Umsatzsteuer beim Empfänger an (Grundregel). Damit wird die Leasingrate eines deutschen Leasingunternehmens an einen österreichischen Unternehmer ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben – unter Hinweis auf Reverse Charge. Der österreichische Unternehmer muss die Umsatzsteuer in Österreich abführen und kann sich idR keine Vorsteuer abziehen.

Die langfristige Vermietung von Autos an Private ist dort steuerpflichtig, wo der Leasingnehmer seinen (Wohn-)Sitz hat. Für die Abfuhr der Umsatzsteuer ist jedenfalls das Leasingunternehmen zuständig.

Vorsteuerabzug bei Kleinbussen (für Unternehmer)

Eine Liste von vorsteuerabzugsberechtigten Kfz finden Sie immer aktuell auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at).

Ausländische Kennzeichen

Personen, die ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug länger als einen Monat im Inland verwenden, müssen dieses Fahrzeug idR hier zum Verkehr zulassen und somit ein österreichisches Kennzeichen führen.

Wer diese 1-Monats-Frist überschreitet, riskiert ein Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, die Nachzahlung der NoVA (samt etwaiger Verspätungsfolgen) und uU auch der Umsatzsteuer sowie die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens für den Halter des Fahrzeugs.

2. Arbeitszimmer

Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes („häusliches“) Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzbar: das Arbeitszimmer muss tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden (eigener Raum) und für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich sein. „Beurteilungseinheit“ ist dabei nicht die gesamte Berufstätigkeit, sondern die einzelne Einkunftsquelle, für die das Arbeitszimmer benötigt wird.

Bei Gutachtern, freischaffenden Künstlern, Heimarbeitern, Heimbuchhaltern oder Teleworkern kann der Tätigkeitsschwerpunkt zB in einem Arbeitszimmer liegen – nicht jedoch (nach Ansicht des BMF) zB bei Lehrern, Richtern, Politikern, Dirigenten, darstellenden Künstlern, Vortragenden, Vertretern, Freiberuflern mit eigener Kanzlei oder „mobile worker“.

TIPP: Besprechen Sie die Möglichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers mit Ihrem Berater. Achten Sie dabei auf die Hauptwohnsitzbefreiung und umsatzsteuerliche Folgen.

3. Kapitalerträge – Gespaltener KEST-Satz

Die Kapitalertragsteuer (KESt) und der dafür geltende Sondersteuersatz betragen grundsätzlich für alle Kapitalprodukte (zB Dividenden, Veräußerungsgewinne von Aktien, GmbH-Anteile, Anleihen und Derivate, Einkünfte aus (Immobilien-)Investmentfonds etc.) **27,5 %**.

Für Zinsen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, also insbesondere Sparsbuchzinsen oder Zinsen auf Giro- oder Festgeldkonten, gilt der **25 %ige KEST-Satz**.

Verluste aus Aktien, GmbH-Anteilen, Derivaten sowie Anleihen dürfen im steuerlichen Privatvermögen mit laufenden Erträgen sowie realisierten Wertsteigerungen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Derivaten sowie Anleihen ausgeglichen werden.

V. Alle Steuerpflichtigen

Sofern dies nicht von der depotführenden Bank gemacht wird, besteht die Möglichkeit einer „**Verlustausgleichsoption**“ innerhalb des 27,5%-Tarifes (siehe unten). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte bei Veranlagung auf Antrag generell dem Tarifsteuersatz von bis zu 55 % (siehe „Regelbesteuerungsoption“).

Bei der **Direktveranlagung** eines privaten Anlegers ist aus steuerlicher Sicht vor allem relevant, ob die Besteuerung durch Einbehalt der Kapitalertragsteuer (KESt) erfolgt oder ob die Aufnahme in die Steuererklärung gesetzlich vorgeschrieben ist:

Verlustausgleichsoption

Beim Verlustausgleich sind insbesondere folgende Beschränkungen zu beachten:

- Kein Ausgleich von Aktien-/Anleiheverlusten mit Spargbuchzinsen oder Stiftungszuwendungen
- Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft können nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden
- Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz von 27,5 % oder 25 % anwendbar ist, dürfen nicht mit Kapitaleinkünften, die der Tarifbesteuerung unterliegen, ausgeglichen werden
- Kein Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften anderer Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag im außerbetrieblichen Bereich.

Die Verlustausgleichsoption macht auch in folgenden Fällen Sinn:

- Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten, wenn dem KESt-Abzug ein anderer Wert zu Grunde gelegt wurde
- Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bzw. zur Wahrnehmung von Entlastungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen
- Zur Berichtigung eines unrichtigen KESt-Abzuges
- Zur Verrechnung von laufenden Verlusten, sofern Depots bei verschiedenen Banken gehalten werden.

TIPP: Zur steuerlichen Optimierung können Wertpapiere (Stichwort: „Neuvermögen“) gegen Jahresende gezielt veräußert werden, um laufende Verluste aus Wertpapiertransaktionen ausgleichen zu können.

TIPP: Haben Sie zB laufende Gewinnausschüttungen aus einer GmbH und außerdem realisierte Verluste auf Ihrem Wertpapierdepot, können Sie sich KESt vom Finanzamt zurückholen!

Regelbesteuerungsoption

Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption kommt es zur Veranlagung sämtlicher in- und ausländischer Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem allgemeinen Steuertarif von bis zu 55%, wobei die bereits entrichtete KESt angerechnet wird. Diese Option ist idR dann

sinnvoll, wenn der normale Steuertarif (zB infolge von Verlusten) niedriger ist als der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5 % oder 25 %.

TIPP: Durch die Ausübung der Regelbesteuerungsoption erfolgt automatisch auch ein Verlustausgleich. Unter Umständen reicht aber die Verlustausgleichsoption („kleine Option“) aus.

Vorsicht beim Bezug von ausländischen Zinsenerträgen

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie melden ausländische Banken an österreichische Privatanleger geleistete Zinszahlungen an die österreichischen Steuerbehörden. Damit kann das österreichische Finanzamt prüfen, ob ausländische Zinsenerträge in die Steuererklärung aufgenommen wurden. Wenn diese Zinsenerträge in der Steuererklärung nicht offengelegt wurden, verschickt das Finanzamt in der Regel Ergänzungs- oder Auskunftersuchen und es droht eine Finanzstrafe.

4. Einkommensteuersatz und -tarif

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:	
Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz
0 bis 11.000	0 %
11.000,01 bis 18.000	25 %
18.000,01 bis 31.000	35 %
31.000,01 bis 60.000	42 %
60.000,01 bis 90.000	48 %
90.000,01 bis 1.000.000	50 %
mehr als 1.000.000	55 % (befristet bis 2020)

Dienstnehmer können bei zusätzlichen (zB selbstständigen) Einkünften bis EUR 730 den Veranlagungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Zwischen EUR 730 und EUR 1.460 kann aufgrund der Einschleifregelung eine Steuernachzahlung von bis zu EUR 730 fällig werden.

5. Solidarabgabe

Weiters ist bei Dienstnehmern die Solidarabgabe zu beachten.

Im Wesentlichen bedeutet Solidarabgabe, dass sonstige Bezüge (innerhalb des Jahressechstels) wie das 13. und 14. Monatsgehalt, Gratifikationen, Leistungsprämien, Bilanzremunerationen uÄ ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht mehr zur Gänze mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert werden.

Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von ca. EUR 185.000 bleibt die Besteuerung der anteiligen Sonderzahlungen mit 6 % unverändert. Weiterhin zu berücksichtigen ist der Freibetrag von EUR 620 sowie die Freigrenze von EUR 2.100.

V. Alle Steuerpflichtigen

Bemessungsgrundlage sonstiger Bezug (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge)	Lohnsteuer
Für die ersten EUR 620	0,00%
Für die nächsten EUR 24.380	6,00%
Für die nächsten EUR 25.000	27,00%
Für die nächsten EUR 33.333	35,75%
Darüber	(zum laufenden Tarif bis zu) 55,00%

6. Immo-EST

Die Immobilienertragsteuer (sog. Immo-EST) beträgt aktuell **30%** vom sog. Veräußerungsgewinn und gilt insbesondere für alle Veräußerungsgeschäfte im Privatvermögen. War die Spekulationsfrist für Altimmobilien am 31.3.2012 bereits abgelaufen, beträgt die Steuer **effektiv 4,2%**. Erfolgte nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung in Bauland etc., beträgt sie **effektiv 18%**, jeweils vom Veräußerungserlös (auf Antrag – wenn günstiger – 30% des Gewinnes).

Bitte beachten Sie, dass diese Steuer idR bereits vom Notar einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist. Ein im Privatbereich realisierter Verlust ist auf 15 Jahre zu verteilen – zusätzlich zur Verrechnungsmöglichkeit von 60% eines Veräußerungsverlustes mit (anderen) Mieteinkünften im selben Jahr auf Antrag. Details zur Immo-EST finden Sie in unserer aktuellen Broschüre „Das 1x1 der Immobilienbesteuerung“ oder in unserem beim Manz-Verlag bestellbaren Buch „Immobilienbesteuerung NEU“, 4. Auflage.

7. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle (Buchhaltungs-)Unterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt **sieben Jahre**. Der Fristenlauf beginnt mit Ende des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke müssen **22 Jahre** aufbewahrt werden. Das gilt für Grundstücke, die der Unternehmer ab 1.4.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen oder für sinngemäß außerbetriebliche unternehmerische Zwecke nutzt oder verwendet und wenn bei Vermietung (Nutzungsüberlassung) für Wohnzwecke der Vertragsabschluss nach dem 31.3.2012 erfolgt. Außerdem müssen bei einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiter aufbewahrt werden.

TIPP: Generell empfiehlt es sich, Unterlagen **zumindest zehn Jahre** lang aufzubewahren. Noch gültige Verträge und andere noch gebrauchte Unterlagen sollten länger in einem sog. Dauerakt aufbewahrt werden.

8. Schenkungsmeldung

Nach Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen in Österreich nur noch Meldepflichten für Schenkungen. Ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern sind aber weiterhin zu beachten und in der Steuerplanung von Bedeutung. Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, insbesondere von Bargeld, Sparbüchern, Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Betrieben, beweglichen Sachen und immateriellem Vermögen, sind beim Finanzamt anzuzeigen.

Die Anzeige muss **innen drei Monaten** ab Erwerb auf elektronischem Weg erfolgen.

- Von der Anzeige befreit sind Erwerbe mit einem gemeinen Wert
- von bis zu EUR 50.000 innerhalb eines Jahres zwischen Angehörigen
 - von bis zu EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren zwischen Nicht-Angehörigen.

Mehrere Schenkungen von derselben Person innerhalb der genannten Fristen sind **zusammenzurechnen**. Frühere Befreiungen von der Schenkungssteuer gelten großteils auch für die Schenkungsmeldung, insbesondere für übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von EUR 1.000, für Hausrat und für Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichzeitigen Errichtung oder Anschaffung einer gemeinsamen Wohnstätte von höchstens 150 m².

Die Schenkung von Grundstücken muss nicht angezeigt werden, da sie der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Die Anzeigepflicht trifft Geschenknehmer und Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Vertragserrichtung mitgewirkt haben.

Achtung:

Wer diese Anzeigepflichten nicht beachtet, riskiert hohe **Strafen von bis zu 10%** des gemeinen Werts des nicht angezeigten Geschenks! Eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung ist nur innerhalb eines Jahres ab Ende der Meldefrist (drei Monate ab dem Erwerb) möglich.

VI. Wichtige Werte und Grenzen 2020

1. Zuverdienst-Grenzen 2020

Familienbeihilfe für Studierende

Studierende dürfen – unabhängig von Ferienzeiten – pro Kalenderjahr bis zu EUR 10.000 (nach Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten) dazuverdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Studierenden diese Grenze, so ist nur jener Teil an Familienbeihilfe an das Finanzamt zurückzuerstatten, der über dem Betrag von EUR 10.000 liegt (Einschleifregelung).

Kinderbetreuungsgeld

Neben dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes darf die jeweils zutreffende Einkunftsgrenze nicht überschritten werden (zB EUR 16.200 bzw. 60% der Einkünfte im letzten Kalenderjahr vor der Geburt bzw. EUR 7.300,- (ab 1.1.2020) je nach gewählter Bezugsvariante). Dabei sind nur Erwerbseinkünfte, nicht zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, zu berücksichtigen.

Veranlagungs-/Erklärungspflicht

Die Veranlagungsfreigrenze für Lohnsteuerpflichtige beträgt EUR 730, die Steuerklärungspflicht tritt für Nicht-Lohnsteuerpflichtige bei EUR 11.000 ein, bei beschränkt Steuerpflichtigen bei EUR 2.000.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel I.

Der/die (Ehe-)Partner/in oder Lebensgefährte/in darf nicht mehr als EUR 6.000 jährlich dazuverdienen.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das heißt, sie müssen von ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen, dürfen sich aber auch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen. Die relevanten Größen sind:

- Kleinunternehmergrenze: Umsätze weniger als EUR 35.000 (netto) ab 2020
- Kleinbetragsrechnung: Gesamtbetrag bis EUR 400,-.

Pension

Die vorzeitige Alterspension fällt gänzlich weg

- bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 460,66 monatlich)
- bei jeglicher Pensionspflichtversicherung, unabhängig von der Höhe des Einkommens (zB infolge eines aufrechten Gewerbescheins).

(Nur teilweiser Entfall bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.)

Erst bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Zurücklegung des Gewerbescheins lebt die Pension wieder auf.

Neben der normalen Alterspension (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen) kann unbegrenzt dazuverdient werden. Eine vorzeitige Alterspension geht automatisch in eine normale Alterspension über, sobald das Regel-pensionsalter erreicht ist – ab diesem Zeitpunkt bestehen keinerlei Zuverdienstgrenzen.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld entfällt gänzlich, wenn aus einer Beschäftigung ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 460,66 monatlich erzielt wird. Sonderregelungen gelten bei tageweiser Beschäftigung. IdR sind auch freie Dienstnehmer in der Arbeitslosenversicherung erfasst.

2. Sozialversicherung – Werte und Beiträge 2020 (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung)

Höchst-Beitragsgrundlage ASVG	EUR 5.370,00 pM
Höchst-Beitragsgrundlage GSVG	EUR 6.265,00 pM
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	EUR 460,66 pM, Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 gestrichen.
Mindest-BGL GSVG-Kranken-V	EUR 460,66 pM
Versicherungsgrenze neue Selbstständige	EUR 6.265,- p.a.
Verzugszinsen in der Sozialversicherung	3,38 %
ASVG-Beitragsätze – Vereinheitlichung der Beitragssätze	
Arbeiter und Angestellte	DN-Anteil 18,12 %, DG-Anteil 21,48 %

TPA Standorte

TPA ist mit 14 TPA Standorten in Österreich vertreten. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in weiteren 11 Ländern in Mittel- und Südosteuropa zur Verfügung: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner unter:

www.tpa-group.at
und
www.tpa-group.com

Kostenlos bestellen.

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell anfordern: www.tpa-group.at/publikationen



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige
Hintergrundinfos



TPA E-Mail Newsletter



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle
Informationen 2020



**Geschäftsführer und
Jahresabschluss**
Erfolgreiche Geschäfts-
führung leicht gemacht



**Entsendungen
erfolgreich
gestalten**



**Reiseleistungen und
die Umsatzsteuer**
Die wichtigsten
Hinweise für die
Reisebranche



**IFRS Update
und Checkliste**
Anwendungszeitpunkte der
neuen IFRS Vorschriften
Stand: 7.5.2019



**7 Fragen und
7 Antworten
zur Personalverrechnung**
Der TPA Personal-
verrechnungs-Check



**Das 1x1 der
Immobilienbesteuerung**
Basis-Know-how für
erfolgreiche Immobilien-in-
vestitionen 2019

Impressum

Informationsstand Dezember 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Monika Seywald, StB Mag. Gottfried Sulz. TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500, E-Mail: Gottfried.Sulz@tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt



Länderreihe „Investieren in...“

Die aktuellen Steuersysteme im Überblick. In den Sprachen Deutsch und Englisch für folgende Länder erhältlich:

Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung